

Biologische Landwirtschaft

35 Jahre Bio-Regelungen in Österreich



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, A-1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at

Redaktion: Erwin Schübl (BMGF)

Autorinnen und Autoren:

Univ.-Prof. DDr. Walter Barfuß (ehemals Vertreter der Rechtswissenschaften
in der Codexkommission)
Dr. Konrad Brustbauer (Vorsitzender der Codexkommission von 1980 bis 2007)
Gertraud Grabmann (Obfrau BIO AUSTRIA)
Werner Lampert
Univ.-Prof. Dr. Ludwig Maurer (ehemals Vorsitzender der Codex-UK „Bio“,
derzeit Vorsitzender des Bio-Beirates)
Mag.^a Agnes Muthsam (BMGF)
Dipl.-Ing. Alois Posch (ehemals Vertreter des BMLFUW)
Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Plakolm (ehemals Experte für das BMLFUW)
Univ.-Prof. Dr. Klaus Smolka (ehemals Vertreter des Fachverbandes der Nahrungs-
und Genussmittelindustrie Österreichs in der Codexkommission)

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Coverbild: © istockphoto.com/Sy_Sarayut

Layout & Druck: BMSGPK

ISBN: 978-3-85010-596-5

Erscheinungsjahr: 2017

Nachdruck: 2020

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgehen.

Bestellinfos:

Kostenlos zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer +43 1 711 00-86 25 25 sowie unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice.

Inhalt

Einleitung.....	5
Hintergründe bei der Erstellung der Regelungen für Bio-Produkte: Rückblick 1978 bis 1994.....	7
Als Pionier in der Codex-UK „Bio“.....	12
Rechtliche Anfänge.....	17
„Bio“-UK oder UK-„Bio“? Der kleine, aber seinerzeit entscheidende Unterschied.....	21
Wie „Bio“ in Österreich legal wurde.....	23
Codex – Basis für die Bioförderung.....	26
Codex-UK „Bio“ – Täuschungsschutz für ProduzentInnen und KonsumentInnen.....	32
Mein Weg mit der Codex-UK „Bio“.....	34
Was lange währt, wird endlich gut – das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz.....	36
Anhang 1.....	43
Anhang 2.....	47
Anhang 3.....	55

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Bio-DG	Bio-Durchführungsgesetz
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMGU	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
BMLF	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BOKU	Universität für Bodenkultur
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-V	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
IG	Interessengemeinschaft
LKÖ	Landwirtschaftskammer Österreich
LMG 1975	Lebensmittelgesetz 1975
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
NÖ	Niederösterreich
ÖDB	Österreichische Düngerberatung
OEMOLK	Österreichischer Molkerei- und Käseverband
ORF	Österreichischer Rundfunk
SAL	Sonderausschuss Landwirtschaft
TGI	Tiergerechtheitsindex
UK	Unterkommission

Einleitung

Diese Festschrift widmet sich der Geschichte und Bedeutung der Codex-UK „Bio“ innerhalb des Codex Alimentarius Austriacus und der Arbeit dieser UK. Obwohl die Codex-UK „Bio“ Teil der Codexkommission ist, fiel die Entstehung komplett aus der Reihe. Daher wird die Aufmerksamkeit besonders auf die Umstände der Entstehung gelegt.

Gerhard Plakolm war mit seiner Pioniertätigkeit an der Universität für Bodenkultur sicher eine Kraft, die zu einer Bewusstseinsbildung betreffend die landwirtschaftliche Produktion beigetragen hat. Er erinnert sich in seinem Beitrag an die großen Widerstände, die er bei seinen Veranstaltungen überwinden musste. Sie kamen vor allem von VertreterInnen der Forschung, der Düngerlobby und der Bürokratie. Das Echo in der Öffentlichkeit war allerdings sehr positiv und hat sicherlich auch zu einer anderen Einstellung zum Bio-Landbau und zur Erhöhung der Nachfrage nach biologisch erzeugten Produkten beigetragen.

Als der Druck von Konsumentenseite größer wurde, weil die KäuferInnen von biologisch erzeugten Produkten nicht durch klare Bezeichnungsregeln geschützt und daher sehr verunsichert waren, setzte sich Dr. Herbert J. Pindur (Sektionschef im BMGU) für klare Regelungen zum Schutz dieser KonsumentInnen ein. Allerdings fand er die Bezeichnung „biologisch“ dumm; aber seine Vorstellungen zur Lösung des Problems waren jedoch sehr realistisch und sind im Wesentlichen mittlerweile umgesetzt von den Produktionsvorschriften bis zur Importkontrolle.

Auch Dr. Ludwig Maurer – langjähriger Vorsitzender der Codex-UK „Bio“ – erinnert sich in seinem Beitrag an die großen Meinungsgegensätze vor der Gründung dieser UK. Er war eine der treibenden Kräfte, Richtlinien mit VertreterInnen der Praxis zu erarbeiten, die bald als Basis für die Arbeit der Codex-UK „Bio“ dienten und weiterhin dient. Zuerst ging es um die Festlegung einer bestimmten Produktqualität, wie dies im allgemein bei Codex-Regeln üblich war. Erst später gelang der Durchbruch zur Festlegung der Produktionsmethode, einer Produktionsqualität. Maurer war auch eine der Stützen bei der Anpassung des österreichischen Rechtsrahmens an jene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Dr. Konrad Brustbauer, Dr. Klaus Smolka und DDr. Walter Barfuß erläutern in ihren Beiträgen, wie und mit welchen Argumenten der Widerstand gegen Bioregeln überwunden werden konnte.

Dipl.-Ing. Alois Posch wurde erst 1991 als Mitglied der Codex-UK „Bio“ nominiert, stieg also zu diesem Zeitpunkt in die bereits konstruktive Arbeit ein, somit zu einem Zeitpunkt, als „Bio“ schon hoffähig war. Zu lösende Probleme gab es aber immer noch genug, vor allem im tierischen Bereich. Das Problem „wie weit darf Bio – wie weit muss Bio gehen“

wirft ja bis heute Fragen auf. Darf der Umstand, dass es nicht nur Pflanzen und Tiere, sondern auch Menschen gibt, Auswirkungen auf die Regeln haben? Diese Fragen werden noch lange aktuell bleiben.

Frau Gertraud Grabmann (Obfrau BIO AUSTRIA) betont besonders die Bedeutung der Abstimmung der Regeln mit den VertreterInnen der Praxis, ohne die es vielen Bäuerinnen und Bauern schwer gefallen wäre, auf die biologische Wirtschaftsweise umzustellen.

Werner Lampert stellt fest, dass ohne die Arbeit der Codex-UK „Bio“ und die daraus hervorgehenden staatlichen Regeln der Einstieg der Supermarktkette nicht möglich gewesen wäre und ist für die gute Zusammenarbeit vor allem in der Anfangszeit sehr dankbar.

Mag.^a Agnes Muthsam erläutert im Detail den Übergang von den Regeln des Codex Alimentarius Austriacus zum EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG), womit auch eine bessere Rechtssicherheit für die biologische Landwirtschaft in Österreich verbunden ist.

Von Erwin Schübl (Büro der Codexkommission) wurde die Gesamtedaktion durchgeführt. Von ihm wurden die Mitgliederlisten der Codex-UK „Bio“ (Anhang 2) und die von der UK ausgearbeiteten und von der Codexkommission veröffentlichten Beschlüsse – kommentiert von Dipl.-Ing. Alois Posch – (Anhang 3) zusammengestellt. Die Mitgliederlisten wurden aufgrund der vorhandenen Unterlagen der originalen Nominierungen und Bestellungen durch die Codexkommission erstellt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Amts-, Berufs- und sonstigen Titel kann nicht gewährleistet werden.

Hintergründe bei der Erstellung der Regelungen für Bio-Produkte: Rückblick 1978 bis 1994

Univ.-Prof. Dr. Ludwig Maurer

1980 Mitbegründer und von 1984 bis 2006 Leiter des Ludwig Boltzmann Instituts für Biologischen Landbau und Angewandte Ökologie

Seit 1988 Dozent für Agrarökologie Universität Wien, Fakultät für Lebenswissenschaften, Department für Anthropologie, Chemische Ökologie und Ernährungswissenschaften

Seit 1995 Mitglied der Codexkommission

2006 Mitbegründung und Obmann des Vereines und Institut Bio Forschung Austria

Von 1995 bis 2016 Vorsitzender der Codex-UK „Bio“

Seit 2016 Vorsitzender des Bio-Beirates



Foto: © Bio Forschung Austria

Ab dem Jahr 1978 wurde ein vermehrtes Marktaufkommen von Lebensmitteln mit der bisher kaum wahrgenommenen Bezeichnung wie biologisch-dynamisch, organisch-biologisch oder biologisch im Bereich des Reformwarenhandels, der Grünläden, von Verbraucher-Erzeuger-Gemeinschaften und der bäuerlichen Direktvermarktung teilweise mit direktem Gesundheitsbezug festgestellt.

Unisono war die Reaktion von Sozialpartnern, der Agrarwissenschaften, der Agrarpolitik und der Lebensmittelbehörden auf Bundes- und Landesebene negativ bis aggressiv negativ. Eine Vielzahl von Verfahren wegen Falschbezeichnung, gesundheitsbezogenen Angaben, Hygienemängeln und Preistreiberei wurde eingeleitet.

Zu diesem Zeitpunkt wirtschafteten etwa 200 Bäuerinnen und Bauern in Österreich nach verbandsgebundenen Richtlinien, wenn auch nach unterschiedlichen Ansätzen (Demeter, organisch biologisch). Für die Lebensmittelbehörden waren keine nachvollziehbaren und objektiven Kriterien für die Produktbeurteilung vorhanden, sieht doch ein biologisch erzeugter Erdapfel ebenso aus wie ein konventionell produzierter. Insgesamt wurde die ganze Angelegenheit als Spinnerei einiger Bäuerinnen und Bauern und KonsumentInnen (damals auch als „Körndlfresser“ bezeichnet) abgetan. Wenig objektifizierbare Meldungen wurden lanciert, wie z. B. die verschumpelten Äpfel werden als „Bio“ verkauft, dafür wird nächstens in diesen Betrieben heimlich gespritzt und gedüngt (gemeint waren Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger).

Schließlich war es auch die Überzeugung des damaligen Pflanzenbauprofessors der Universität für Bodenkultur Wien, Dipl.-Ing. Dr. Otto Steineck, dass es keinen biologischen Landbau geben könne, da ohnehin jede Landwirtschaft biologisch sei.

Zur gleichen Zeit wurden jedoch immer mehr Probleme der Intensivlandwirtschaft medial verbreitet, wie z. B. Pflanzenschutzmittelrückstände, Hormon- und Antibiotikarückstände, schlechte Lagerqualität, DDT in Muttermilch, Beeinflussung der Artenvielfalt, Bodenschäden und Grundwasserbelastungen.

Die KonsumentInnen reagierten darauf mit einer verstärkten Nachfrage nach Bioprodukten.

Das damalige BMGU sah daher die Notwendigkeit objektivierbare Kriterien für die Bezeichnung „biologisch“ zu erstellen (siehe Publikation „Schafft Klarheit über den ‚Biologischen Landbau‘ und seine Produkte!“, Dr. H. J. Pindur, Anhang 1, Seite 37).

In weiterer Folge wurde dann das damalige Ludwig Boltzmann Institut für Biologischen Landbau und angewandte Ökologie mit der Erstellung von Richtlinien für den biologischen Landbau in Österreich beauftragt.

Dazu war es zuerst notwendig, die verschiedenen Bioanbauverbände an einen Tisch zu bringen, um über die verbandsinternen Richtlinien hinaus einen Konsens über von allen gemeinsam vertretbaren Richtlinien ohne Verletzung der Eigenständigkeit zu finden.

Diese Zielsetzung konnte innerhalb von zwei Jahren durch eine Initiativgruppe erzielt werden. Teilnehmer waren:

- Walter Eiböck (Verband organisch-biologisch wirtschaftender Bauern),
- Franz Kappl (Verband organisch-biologisch wirtschaftender Bauern),
- Leopold Lutz (Fördergemeinschaft für gesundes Bauerntum),
- Dr. Ludwig Maurer (Ludwig Boltzmann Institut und Universität Wien),
- Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Plakolm (Ludwig Boltzmann Institut und Universität für Bodenkultur),
- Marianus Rath (Österreichischer Demeterbund),
- Raimund Remer (Österreichischer Demeterbund),
- Dipl.-Ing. Paul Schütz (Ludwig Boltzmann Institut),
- Helmut Voitl (ORF),
- Ing. Josef Willi (Fernschule der Landwirtschaft und Tiroler Landes-Landwirtschaftskammer).

Diese Richtlinien dienten in weiterer Folge als Grundlage zur Etablierung einer Codex-UK mit der Bezeichnung „Bio“ der Österreichischen Lebensmittel-Codexkommission um eine öffentlich relevante Regelung zu erstellen.

Die Zustimmung des Plenums der Codexkommission zur Etablierung der Codex-UK „Bio“ war durchwachsen (siehe Beiträge Brustbauer, Barfuß und Smolka). Im Hintergrund konnte man sich des Eindrucks nicht verwehren, dass manche hofften, dieser Spuk möge bald beendet sein.

Wichtig war in diesem Zusammenhang auch die Unterstützung der Professoren Dr. Karl Burian, Dr. Helmut Kinzel (beide Botanik Universität Wien und Akademie der Wissenschaften) und Dr. Wilhelm Kühnelt (Zoologie Universität Wien und Akademie der Wissenschaften).

Die Aktivitäten des studentischen Arbeitskreises Ökologie an der Universität für Bodenkultur unter der Federführung von Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Plakolm stärkten weiters den Hintergrund für die Regelung des biologischen Landbaus.

Aus dem damaligen BMGU bestand immer Unterstützung durch Bundesminister Dr. Kurt Steyrer und die Sektionschefs Dr. Herbert J. Pindur und Dr. Ernst Bobek. Kurt Steyrer war in diesem Sinne auch bei der Gründungsversammlung des Dachverbandes der österreichischen Bioanbauverbände „ARGE Bio-Landbau“ im Biozentrum Althanstrasse der Universität Wien anwesend. Dr. Karl Pfoser und Dr. Arnulf Sattler haben die Anliegen des Bio-Landbaus jahrelang als Vertreter des Gesundheitsressorts in der Codex-UK „Bio“ wahrgenommen. Später übernahmen Dr. Karl Plsek und Mag.^a Agnes Muthsam diese Aufgabe und arbeiten seit 2016 im Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes (EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015 idgF., als Vertreter des BMGF mit.

Die Codex-UK „Bio“ erhielt den Auftrag, aufbauend auf den vom Ludwig Boltzmann Institut erarbeiteten Richtlinien, eine Regelung für das Inverkehrbringen von pflanzlichen Produkten mit der Bezeichnung „biologisch“ zu erstellen. Tierische Produkte waren strikt ausgenommen, obwohl real am Markt vorhanden.



Dr. Arnulf Sattler, 1986
Foto: © Privat



Dr. Karl Plsek, Tag der Bio-Richtlinien, 2011
Foto: © Friedrich Polesny

Der Start der Codex-UK „Bio“ war mehr als holprig. Ein Jahr lang wurde darüber diskutiert, ob es überhaupt einen biologischen Landbau gibt, was dann zunehmend schwieriger wurde, da der Obmann der organisch-biologisch wirtschaftenden Bauern persönlich Mitglied der Codex-UK „Bio“ war. In weiterer Folge wurde versucht, spezifische Produkteigenschaften von Bioprodukten im Sinne der behördlichen Lebensmittelkontrolle zu definieren. 1983 wurden daher Nitratgrenzwerte für pflanzliche Bioprodukte festgelegt, die im Schnitt um 50% tiefer als bei konventionellen Produkten lagen. Bei der nachträglichen Diskussion ergab sich die kritische Position, dass auch konventionelle Produkte bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung diese Grenzwerte einhalten und daher kein objektivierbares Kriterium für die Beurteilung von Bioprodukten darstellen könnten.

Durch diese Diskussion wurde jedoch der Durchbruch zur Erstellung einer objektivierbaren Regelung erzielt.

Nur durch die Festlegung von landwirtschaftlichen Produktionsmethoden und in weiterer Folge von Verarbeitungsmethoden und deren Kontrolle ist eine objektivierbare Regelung erzielbar und nicht durch die Festlegung spezieller Produkteigenschaften von Bioprodukten.

In weiterer Folge entstanden dann relativ zügig die Regelungen für pflanzliche Produkte aus biologischer Landwirtschaft im Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“ des Österreichischen Lebensmittelbuches (Übersicht der von der Codex-UK „Bio“ ausgearbeiteten, von der Codexkommission beschlossenen und vom Gesundheitsressort veröffentlichten Regelungen, Anhang 3, Seite 48).

Dieser Paradigmenwechsel hatte natürlich Konsequenzen: Die Kontrolle war nun auf Produktionsprozesse ausgerichtet und nicht auf Produktbeschaffenheit.

Nachdem die Arbeiten zur Regelung der pflanzlichen Produktion aus biologischer Landwirtschaft abgeschlossen waren, stellte sich die Frage nach Regelungen für die Herstellung von Folgeprodukten. In der Startphase dieser Diskussion wollten einige Interessensvertretungen eine möglichst einengende Regelung, um möglichst wenige Folgeprodukte zu ermöglichen. Da der Lebensmittelcodex den KonsumentInnen nicht vorschreiben kann, welche Produktauswahl sie für ihre Ernährung wählen (z. B. nur Vollkornbrot), wurde diese Idee wieder verworfen und dafür eine Liste von Hilfs- und Zusatzstoffen erstellt, welche für die Weiterverarbeitung von landwirtschaftlichen Urprodukten zu Folgeprodukten geeignet sind.

Inzwischen veränderte sich jedoch der politische Rahmen der Biolandwirtschaft. Unter Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Josef Riegler begann die finanzielle Förderung der Umstellung auf biologische Landwirtschaft, die letztlich unter den Ministern Dipl.-Ing.

Dr. Franz Fischler und Mag. Wilhelm Molterer in eine Dauerförderung von biologisch wirtschaftenden Betrieben mündete. Dies löste eine massive Umstellungswelle vor allem im Bereich der Grünlandbetriebe in Westösterreich aus, sodass eine Regelung für tierische Produkte aus biologischer Landwirtschaft dringend erforderlich wurde. Die Regelung für den Futtermittelbereich konnte rasch erstellt werden, viele Fragen der Tierhaltung sind im Hinblick auf EU-Regelungen und das österreichische Bundestierschutzgesetz weiterhin offen. Methoden der Tierhaltung können letztlich nur nach regionalen Gegebenheiten für alle Beteiligte inklusive der Nutztiere geregelt werden. Die österreichische Regelung für die Tierhaltung im Rahmen des Codexkapitels A 8 hat im Konsens mit den Anbauverbänden diesen regionalen Aspekt berücksichtigt.

Seitens des Landwirtschaftsressorts haben Dr. Kurt Russ, Dipl.-Ing. Josef Wiesböck und Dipl.-Ing. Alois Posch die Interessen des Ministeriums in der Codex-UK „Bio“ wahrgenommen. Später übernahmen Dipl.-Ing. Thomas Rech und Mag. Paul Axmann diese Aufgabe und arbeiten nunmehr im Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG als Vertreter des Landwirtschaftsressorts mit.

Jedenfalls konnte Österreich bei den Verhandlungen für den EU-Beitritt eine fertige Regelung für den Bio-Landbau, welche immer einstimmig mit allen beteiligten Verkehrskreisen erstellt wurde, einbringen.

Der Inhalt des Kapitels A 8 besteht als Richtlinie „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte (Richtlinie Biologische Produktion)“ des Beirates für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG weiter.

Als Pionier in der Codex-UK „Bio“



Foto: © Privat

Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Plakolm

Von 1981 bis 2002 Leiter der Abteilung Biologischer Landbau an der Bundesanstalt für Agrarbiologie in Linz

Mit Übergang dieser Dienststelle des BMLFUW zur AGES Wechsel zur HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Institut für Biologische Landwirtschaft, Außenstelle Wels (bis 2012)

Ab 1981 Experte und von 1989 bis 2000 Mitglied der Codex-UK „Bio“

Von 1981 bis 1990 Lehrbeauftragter an der Universität für Bodenkultur

Im Jahr 1989 erhielt ich die erste Einladung zur Codex-UK „Bio“. Es war die 49. Sitzung an der ich als Experte teilnehmen durfte. Das Kapitel A 8 des Lebensmittelbuches war eben erst begonnen. Für pflanzliche und Folgeprodukte bestanden erstmals allgemein gültige Regeln, wenn auch nur als „vorgezogenes Fachgutachten“.

Die Arbeit in offiziellen Gremien war für mich neu; ich gebe zu, in einer Runde von Biobäuerinnen und Biobauern fühlte ich mich (damals noch!) entspannter. Als Student der BOKU war ich ein „Aktionist“ für den Bio-Landbau, konnte sogar einiges erreichen – gegen alle Widerstände aus der Professorenschaft. Insofern hätten mich die ersten „wilden Jahre“ in der Codex-UK-„Bio“ sehr interessiert. Gerne wäre ich ein Zeitzeuge von emotionalen und lautstarken Äußerungen der Pro- und Kontra-Diskutanten Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Otto Steineck, Dipl.-Ing. Dr. Paul Schütz und Univ.-Doz. Dr. Bernd Lötsch gewesen.

Trotz meiner „extrem subversiven“ Aktionen (für den Bio-Landbau) an der BOKU landete ich beruflich an einer Bundesanstalt des BMLF. Ich konnte mich pflanzenbaulichen Versuchen zur Weiterentwicklung des Bio-Landbaus widmen und hatte Zugang zu analytischen Abteilungen. Dies war eine Grundlage, um als Experte in die Codex-UK „Bio“ aufgenommen zu werden. Fachliche Fragen gab es zuhauf, vor allem in der Tierhaltung waren die Probleme unerschöpflich.

Über diese fachlichen Belange möchte ich nicht berichten. Prof. Maurer hat mich gebeten, einen Einblick darüber zu geben, welches Umfeld ab 1975 an der BOKU für den

1 Meine spätere Aufgabe, die Anliegen der österreichischen Biolandwirtschaft in Brüssel zu vertreten, hat dieses Blatt gewendet. Insbesondere die Summe der Regeln zur Tierhaltung hat zu einer Unzufriedenheit unter der Bauernschaft geführt.

Bio-Landbau herrschte und wie der Boden dafür „aufbereitet“ wurde. Denn ohne diese studentische Initiative wäre es vermutlich nicht oder nicht so schnell zur Einrichtung der Codex-UK „Bio“ gekommen.

Als ich im Jahr 1974 zu studieren begann war der Bio-Landbau kein Thema. Die Welt an der Universität war noch „in Ordnung“. Zum besseren Verständnis des damaligen Systems Landwirtschaft:

- an den Landes-Landwirtschaftskammern gab es noch eine von der Düngereindustrie finanzierte Düngerberatung (ÖDB);
- deren Obmann war Sektionschef im Landwirtschaftsministerium, angeblich mit einem sehr schönen zusätzlichen Salär;
- es gab Investitionsförderungen für Landwirte, die an Aufdüngungsaktionen gebunden waren;
- um auch die Wissenschaft an Bord zu holen, wurde eine von der ÖDB bzw. Düngereindustrie finanzierte „Arbeitsgemeinschaft für Düngung und Umwelt“ an der BOKU eingerichtet; Vorsitz Prof. Steineck;
- darüber hinaus gab es noch weitere potente Einrichtungen, die den Absatz von „mineralischen“ Düngern und Pflanzenschutzmitteln nicht bröckeln lassen sollten.

Dementsprechend klar war, dass Biolandwirtschaft gar nicht möglich sein kann, Biobäuerinnen und Biobauern von der Substanz leben und sollte sich diese Bewegung ausbreiten, würde das dem Hunger in der Welt stark Vorschub leisten. Wenn Biobauern Erfolge vorzuweisen hätten, dann doch nur, weil sie nachtaktive bei Vollmond Mineraldünger oder Pflanzenschutzmittel ausbringen.

Und da tauchte auf einmal ein Student auf, der sich erlaubte, diese Meinungen in Frage zu stellen. Heute würde man vermutlich diese Argumente gegen den Bio-Landbau als „fake-news“ einstufen. Damals war es die mehr oder weniger einhellige (wissenschaftliche) Meinung, zumindest an der BOKU.

Vor meinem Studium hatte ich auf der Schwäbischen Alb ein Lehrjahr auf einem hervorragend geführten biologisch-dynamischen Betrieb absolviert und wusste, dass viele Kritiken über diese Landwirtschaftsform Unterstellungen waren, aus welchen Gründen auch immer.

Trotz meiner „Nichtigkeit“ als kleiner Student konnte ich solche Unwahrheiten mit dieser Erfahrung im Rücken nicht unkommentiert stehen lassen. Aus diesem Grund begann ich – zuerst auf eigene Faust, später mit Unterstützung der Hochschülerschaft – mit der Organisation vieler Vortragsveranstaltungen, der Gründung eines Arbeitskreises Ökologie und mehreren Exkursionen zu Biobetrieben.

Die aufwändigste Veranstaltung, aber auch Höhepunkt war in meinem 5. Semester eine Art von zweitägiger Konferenz von 12. bis 13. November 1976, die als „Regenwurm-Seminar“ weit über die Grenzen Österreichs Bekanntheit erlangte. Als Veranstalter konnte ich die Hochschülerschaft gewinnen. Allerdings der Titel „Biologischer Landbau“ wurde als zu anstößig empfunden. Schließlich wurde daraus ein Seminar für „Alternative Landwirtschaft“.

Das von Studenten organisierte zweitägige Seminar an der BOKU im Jahr 1976 war international sehr gut besucht. Es behandelte zwar den Bio-Landbau, durfte aber nicht so benannt werden.

Auf Anregung eines am Bio-Landbau interessierten Beamten einer nachgeordneten Dienststelle des BMLF bemühte ich mich um den Ehrenschatz von zwei Ministern und dem Rektor der Universität für Bodenkultur.

Vom Rektor wurde ich vorgeladen und eingehend auf Herz und Nieren geprüft. Ich kam mir vor wie ein Krimineller. Doch es ließ sich kein Grund finden, der ein Verbot der Veranstaltung gerechtfertigt hätte. Rektor Dr. Rudolf Frauendorfer und die Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung, Frau Dr. Hertha Firnberg, willigten ein, den Ehrenschatz für diese Veranstaltung zu geben. Ich musste jedoch für „Ausgewogenheit“ sorgen, jedem meiner vorgesehenen Referenten musste ein Gegenredner der Universität gegenüber gestellt werden; eine Forderung, die nicht zu erfüllen war. Außer Prof. Steineck wollte niemand auftreten.

Wesentlich schwieriger gestaltete sich die Kommunikation mit dem BMLF. Die zuständigen Beamten „konnten“ mir nicht mitteilen, ob der Bundesminister für den Ehrenschatz zur Verfügung steht. Deswegen konnte ich die Einladung erst sechs Tage vor Beginn der Veranstaltung zum Druck bringen – immer noch ohne einem klaren Ja oder Nein.

Allerdings traf ich am Tag darauf bei einer Naturschutztagung Herrn BM Dipl.-Ing. Günter Haiden und konnte ihm eine ganz frisch gedruckte Einladung persönlich in die Hand drücken. Eigentlich wollte ich mein Leid mit seiner Beamtschaft klagen; auf seine Zusage, er hätte uns ÖS 10.000,- als Unterstützung zugesagt und schon länger weiter gegeben, dass er zu diesem Termin keine Zeit hätte, darum auch den Ehrenschatz nicht wahrnehmen konnte. Dies war für mich Monate nach dem Ansuchen neu. Damit war aber auch klar, der Wurm bei der Kommunikation lag bei den zuständigen Beamten.

Als Auflage für die großzügige Zuwendung musste ich 20 Freikarten an das BMLF senden. Damit wurden die honorigsten VertreterInnen der konventionellen Landwirtschaft aus diesem Ministerium und der nachgelagerten Bundesanstalten aufgeboten, um bei der Veranstaltung die Gegenposition zu verteidigen. Am Bekanntesten wurde ein Beitrag von MinR Dipl.-Ing. Erich Rossol des BMLF: „Der Regenwurm ist keine Düngerfabrik!“.



Hörsaal BOKU, 1976

Foto: © Gerhard Plakolm

Die Verzögerungstaktik der Beamtenschaft im BMLF hatte nicht gefruchtet. Eine knappe Woche nach Drucklegung der Einladung war der neue große Hörsaal über die Maßen voll; an der Tagung nahmen nicht nur StudentInnen, sondern auch viele VertreterInnen aller wesentlichen landwirtschaftlichen Einrichtungen in Österreich teil. Die große Abschlussdiskussion leitete ein damaliger Assistent an der BOKU, Dipl.-Ing. Dr. Franz Fischler.

Während die besten WissenschaftlerInnen gegen die Bio-Landwirtschaft beweisen sollten, dass alles nur Humbug sei und in der Praxis nicht funktionieren kann, wurden von mir gewünschte WissenschaftlerInnen aus nachgelagerten Bundesanstalten behindert oder gewarnt, sie könnten als ForscherInnen dann nicht mehr weiterarbeiten.

Damit war die Universität für Bodenkultur Schauplatz der ersten großen von Studenten organisierten zweitägigen Konferenz über den Biologischen Landbau². In den Folgejahren gab es ähnliche Tagungen an anderen Universitäten in Deutschland. Das Medienecho war enorm und ausschließlich positiv. Schnell gab es Stimmen, ich würde mich in Szene setzen o. ä. Aber ich hatte nur das Ziel vor Augen, den Bio-Landbau ins rechte Licht (nicht Eck) zu stellen. Und dabei wurde viel erreicht.

2 Die Vorträge und Diskussionen wurden als Broschüre in der Publikation „Was der Regenwurm kann und was er nicht kann“ veröffentlicht.

Auf diesem Weg gab es wohl einige wenige Unterstützer, vor allem in der Hochschülerschaft. Zum wichtigsten Professor meiner Studienrichtung, Univ.-Prof. Dr. Steineck, herrschte allerdings eine offene Feindschaft, hatte ich doch sein Lebenswerk beschädigt. Von vielen AbsolventInnen dieser Universität wurde es tatsächlich als tiefe Schande empfunden, dass auf diesem seriösen Boden der Universität über so etwas wie den Bio-Landbau gesprochen wurde oder sogar Vortragsveranstaltungen stattfanden. Ich hatte damit die ehrenwerte Stätte der BOKU mit dem Bio-Landbau „verunreinigt“, entweiht.

Von einem Abteilungsleiter einer landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt wurde mir prophezeit, dass ich mit meinen Aktivitäten, vor allem wie darüber in den Medien berichtet wurde, nie eine offizielle Stelle im Landwirtschaftsministerium bekommen würde. Zu sehr hätte ich durch meinen Einsatz in ein Nest gestochen. Wenige Jahre später wurde ich gerade in jener nachgeordneten Dienststelle des BMLF als Experte für den Bio-Landbau eingestellt – und damit auch reif für den Experten bei der Codex-UK „Bio“.

Rechtliche Anfänge

Hon.-Prof. Dr. Konrad Brustbauer

Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes i. R.

Ab 1979 Hon.-Prof. Lehrbeauftragter für Lebensmittelrecht an der Universität für Bodenkultur in Wien

Ab 1973 Mitglied der Codexkommission und von 1980 bis 2007 deren Vorsitzender

Von 1989 bis 2005 Lehrer an der HTL für Lebensmitteltechnologie Hollabrunn



Foto: © Friedrich Polesny

Weder das Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975) und schon gar nicht das vorangehende LMG 1951 haben den Begriff „bio“ erwähnt, auch gab es dazu keine sonstige allgemein gültige Regelung. Dennoch wurde „bio“ vor allem im Zusammenhang mit Lebensmitteln immer häufiger gebraucht, das Wort war bei KonsumentInnen positiv besetzt und wirkte verkaufsfördernd. In dem auch von mir als Mitautor verfassten Kommentar zu § 9 LMG 1975 vertraten wir die Meinung, dass die Anpreisung als „bio“ oder „biologisch“ eine verbotene gesundheitsbezogene Angabe sei, weil dadurch der Eindruck einer physiologischen, insbesondere gesunderhaltenden Wirkung erweckt werde. Zwar war von diesem Verbot die Verwendung „althergebrachter“ Bezeichnungen, die keinen Zweifel über die Beschaffenheit des Produkts zulassen, ausgenommen. Auch die Zulassung mit Bescheid war, wenn dies mit dem Täuschungsschutz vereinbar war, gesetzlich vorgesehen.

Es gab jedoch keinen einzigen Bescheidantrag und von „althergebracht“ konnte man damals bei der Verwendung von „bio“ für Lebensmittel nicht ausgehen. Der stets wachsende Gebrauch von „bio“ forderte jedoch im Interesse der Rechtssicherheit, vor allem auch der Sicherheit der VerbraucherInnen, nach einer allgemein gültigen Regelung.

Vorerst eine Codexregelung darüber zu erstellen war naheliegend, zugleich aber auch ein fernes Ziel, weil die Erstellung nach allgemeiner Ansicht schwierig sein würde. All das sprach im Kern aber nicht gegen, sondern für eine Codexregelung.

Zunächst musste eine Unterkommission eingesetzt werden, die sich eingehend fachlich und umfassend Verbraucher- und Erzeugerpositionen berücksichtigend, damit befassen konnte.

An sich war die Einrichtung einer neuen UK durch das Plenum der Codexkommission geschäftsordnungsgemäß vorgesehen und durchwegs unproblematisch, auch die Nominierung von UK-Mitgliedern war fast immer friktionsfrei. Denn keine der im Plenum der Codexkommission vertretenen Gruppe konnte und wollte der anderen vorschreiben, wen sie in die UK entsendet.

Bei der Errichtung der Codex-UK „Bio“ war jedoch vieles anders:

Schon die Frage, ob überhaupt eine UK zu diesem Thema eingerichtet werden sollte, war strittig. Die Gegner des Bio-Begriffs sahen in einer „Bio“-UK bereits die Bejahung und Fixierung dieses Wortes im Lebensmittelbereich.

Dazu kam die schon eingangs erwähnte Meinung eines LMG 1975-Kommentars, dass es sich um eine schon gesetzlich verbotene Angabe handelt. Ich wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass ich selbst diese Ansicht im Kommentar mitgetragen hätte, jetzt könnte ich sie doch nicht ändern.

Abgesehen davon, dass eine Meinung nach fachlicher Diskussion durchaus geändert werden kann, wenngleich dies bei einer publizierten Meinung doch etwas schwieriger ist, war dies kein Hinderungsgrund zur Errichtung einer Codex-UK für „Bio“, zumal diese Kommentarmeinung auch in der Praxis umstritten war. Hatte zwischenzeitig doch – ohne rechtliche Konsequenzen und – ohne bescheidmäßige Zulassung dieses Wort im Lebensmittelbereich immer größere Verbreitung gefunden.

Auch konnte ich selbst das Argument, es sei eine verbotene gesundheitsbezogene Angabe und daher einer codexmäßigen Regelung überhaupt nicht zugänglich, entkräften. Denn das Gesetz selbst sah eine bescheidmäßige Zulassung vor und die dazu nötigen fachlichen Voraussetzungen konnten durchaus von der Codexkommission, als dem gesetzlich vorgesehenen Beratungsorgan des Gesundheitsministers, erarbeitet werden.

Diesem Argument für eine UK konnten sich auch die „Bio-Gegner“ nicht verschließen.

So kam es zur Beschlussfassung eine solche UK für „Bio“ einzurichten. Der nächste Streit war, wie diese UK heißen sollte.

Den Namen: „UK für bio(logische) Lebensmittel“ lehnten die Gegner des Begriffs strikt ab, weil sie darin – wie schon eingangs erwähnt – die von ihnen heftig bekämpfte Bejahung sahen, dass es solcherart gekennzeichnete Lebensmittel erlaubterweise überhaupt geben dürfe.

In diesem Dilemma erfolgte der befreiende Vorschlag des Vertreters der (Rechts-) Wissenschaften im Plenum, die UK (und nicht die davon betreffenden Lebensmittel) einfach „Bio“ zu nennen. Damit werde nämlich noch gar nicht gesagt, dass dieses Wort auch für Lebensmittel verwendet werden dürfe. Dem konnten sich die Mitglieder des Plenums nicht verschließen und so wurde die Codex-UK-„Bio“ am 7. Oktober 1981 in der Plenarsitzung der Codexkommission eingesetzt.

Auszug aus dem Protokoll der 4. Plenarsitzung der Codexkommission am 7. Oktober 1981:

Brustbauer erläutert die Notwendigkeit der Schaffung einer "BIO"-Unterkommission. In der Diskussion, an der sich Blaschek, Koppe, Brustbauer, K.Smolka, Barfuß und Stuller beteiligen, wird auf die Problematik der Bezeichnung "BIO" hingewiesen. Schließlich kommt man überein, daß sich die Unterkommission selbst den ihr am günstigsten erscheinenden Namen geben sollte.

Brustbauer faßt sodann die neue Unterkommission zusammen:
Vorsitz: Univ.Prof.Dr.H.Woidich, Dipl.Ing.O.Riedl, Dr.S.Gergely, G.Göbl, Sen.Rat Dr.A.Psota, Vet.Rat Dr.J. Gyimothy, HR Doz.DDr.F. Petuely (Ersatz: Dr.A.Sattler), Min.Rat Dr.K.Pfoser, Univ.Prof. Dr.B.Rudas, Ing.H.Sedy, Dkfm.E.Schmitt, Min.Rat Dr.W.Tajovski (Ersatz: Amsrat G.Müller), Sen.Rat Dipl.Ing.Dr.P.Schütz, Ing.J.Willi, Dr.J.Zahrl; als Experten werden Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.O.Steineck und Univ.Doiz.Dr.B.Lötsch ins Auge gefaßt.

Es erfolgt einstimmige Annahme.

Auch der nächste Schritt, die personelle Besetzung der UK, war vorerst umstritten. Die GegnerInnen des Begriffs achteten genau darauf, dass jedem/r potentiell erscheinenden BefürworterIn dieses Begriffs ebenso auch ein/e entsprechender GegnerIn gegenüberstand. Schließlich war auf Grund dieser Erwägungen diese UK durchaus „prominent“ mit externen Personen besetzt, wobei es nicht – wie sonst üblich – um VertreterInnen von Verbraucher- und Erzeugerinteressen ging, sondern eher um BefürworterInnen und GegnerInnen des Wortes „Bio“ im Lebensmittelbereich.

Doch bis zuletzt herrschte bei den GegnerInnen noch immer ein Unbehagen, dass es diese UK gibt. Sie schienen dann doch zufrieden gestellt, als der Vorsitz der UK – der ja nach der Geschäftsordnung von einem Plenumsmitglied der Codexkommission besetzt sein musste – auf einen anerkannten Lebensmitteluntersucher fiel, der zugleich studierter Lebensmittelchemiker und Universitätsprofessor war. Ich erfuhr erst später, dass die Gegner davon ausgingen, dass ein Lebensmittelchemiker ganz sicher nicht ein Befürworter von „bio(logischen)“ Lebensmitteln sein werde. Denn – jedenfalls damals – war ein sicherer chemisch analytischer Nachweis, ob es sich um ein Bio-Lebensmittel handelt oder nicht, nicht möglich. Spöttisch wurden nur äußerlich „hässliche“ Merkmale eines Lebensmittels (fleckig, klein, runzelig usw.) als Bio-Merkmale von den Gegnern genannt. Die Art des Anbaues sowie der weiteren Behandlung des Lebensmittels war später bei dessen Untersuchung im Reagenzglas nicht zu klären.

Die Folge davon war, dass die unzulässige Verwendung des Wortes „Bio(logisch)“ bloß als unrichtige Herkunftsbezeichnung (also nicht von einem biologisch arbeitenden Betrieb stammend) und damit rechtlich als „falsche Bezeichnung“ zu werten war. Eine falsche Bezeichnung als Beanstandungsgrund stellte „nur“ eine Verwaltungsübertretung dar,

während inhaltliche Verschlechterungen einer Ware, insbesondere als Verfälschung, damals in die (strengere) gerichtliche Zuständigkeit fielen.

Doch kam dann alles anders:

Die BefürworterInnen fanden gute Argumente und Worte, mit denen sie die GegnerInnen zwar nicht ganz überzeugen, aber doch von ihrem Widerstand abbringen konnten. Die Bio-Regelungen waren schließlich durchaus streng und nicht bloß auf dem Papier gedruckt, sondern wurden von den Bio-LandwirtInnen nicht nur bei sich, sondern auch bei den anderen Mitbewerbern schon fast missionarisch, eingehalten bzw. überwacht.

Der sich bei pflanzlichen Lebensmitteln abzeichnende Erfolg der Bio-Regelung, der auch zusätzlich noch durch wohlklingende Markennamen von Bioprodukten sehr gefördert wurde, erfasste dann auch tierische Produkte. In besonderer persönlicher Erinnerung sei dazu die Regelung für Bio-Karpfen genannt. Ahnungslos was denn da im Sinne von „Bio“ (außer allenfalls das Futter) geregelt werden könne, überraschten die strengen Regelungen der Qualität des zu- und abfließenden Fischwassers und die geringere Besatzdichte. Die Regelung im Bereich von Bio-Geflügel, vor allem betreffend die Mindestauslauffläche und die (Nacht-)Ruhezeiten veranlassten manchen, bei Beschlussfassung im Plenum, zur Äußerung: Sie hätten persönlich gerne auch soviel Raum am Arbeitsplatz und so lange Zeit zum Schlafen.

Heute ist „Bio“ europaweit geregelt und ein fester Bestandteil zur Kennzeichnung im – nicht auf Lebensmittel beschränkten – Produktbereich.

Am Beginn konnte sich das aber kaum jemand vorstellen, „eingefleischte“ Gegner gibt es heute wohl nicht mehr.

„Bio“-UK oder UK-„Bio“? Der kleine, aber seinerzeit entscheidende Unterschied

Univ.-Prof. DDr. Walter Barfuß

Von 1973 bis 2000 Mitglied der Codexkommission

Von 2002 bis 2007 Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde

Von 1997 bis 2002 Vizepräsident von Austrian Standards Institute

Seit 2002 Präsident von Austrian Standards Institute

Nach langjährigen intensiven Anstrengungen war 1975 endlich das neue Lebensmittelgesetz da, um welches so lange – gelegentlich auch nach der Art von „Partisanenkämpfen“ – gefeilscht und gerangelt worden war. Dieses Gesetz beendete dann rasch und auch „nachhaltig“, wie man heute sagt, zahlreiche in den vorangegangenen Jahren – praktisch ein Jahrzehnt – eingerissenen lebensmittelrechtlichen und lebensmittelpolitischen „Unklarheiten“, wie ich sie heute nachsichtig bezeichnen möchte.

So wurde durch das Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975) z. B. auch die „Politik des leeren Stuhls“ bei der Codexkommission unmöglich gemacht; die Codexkommission wurde wieder arbeitsfähig. Der „Aufholbedarf“ war in der Zwischenzeit aber groß geworden. Freilich hinderte das bestimmte Personen aber nicht, weiterhin ihrer höchst persönlichen „Philosophie“ folgend, gehörig zu „bremsen“. Dafür war „Bio“ Ende der 1970er Jahre ein klassisches Beispiel.

Als eines Tages beantragt worden war, die Codexkommission möge eine „Bio“-UK einrichten, gab es – durchaus erwartungsgemäß – von bestimmter Seite die heftigsten Proteste: „Bio-Lebensmittel“ gebe es in Wahrheit nicht, alles sei ein rein wirtschaftliches Interesse, frei erfunden und ein Schwindel. Schon mit der bloßen Einrichtung einer „Bio“-UK würde man in unerträglicher Weise anerkennen, dass es „Bio-Lebensmittel“ tatsächlich gibt.

Diese „heftige“ Reaktion löste da und dort naturgemäß „Betroffenheit“ aus. Eine große „Verunsicherung“, um nicht zu sagen Ratlosigkeit bei manchen, war die Folge.

Die Sache nahm dann aber einen recht bemerkenswerten Verlauf: Als – seinerzeit – Mitglied der Codexkommission äußerte ich – damals wahrheitsgemäß – meine persönliche Skepsis gegenüber der allgemein propagierten „Bio-Welle“, erklärte es aber gerade deshalb für dringend geboten, sich mit dieser „Bio-Welle“ sachlich auseinander zu



Foto: © Erwin Schübl

setzen. Daher schlug ich vor, keine „Bio“-UK zu schaffen, sondern eine UK „Bio“, deren Aufgabe es – ihrer Bezeichnung entsprechend – sein sollte, das Thema „Bio“ in gegebener Zusammensetzung erst einmal näher zu untersuchen; das könne keinesfalls a priori als Anerkennung der Existenz von „Bio-Lebensmittel“ angesehen werden.

So kam es dann tatsächlich zur UK „Bio“, weil schließlich sogar auch die Widersacher diese sprachliche Darstellung – noch dazu die Darstellung eines Skeptikers – als überzeugend, zumindest tragbar, ansahen.

Ich bin schon sehr lange froh, dass es so gekommen ist, und die Arbeiten der UK „Bio“ haben mir gezeigt, dass meine seinerzeitige Skepsis gegenüber „Bio“ weitestgehend unbegründet war.

Wie „Bio“ in Österreich legal wurde

Univ.-Prof. Komm.-Rat Dr. Klaus Smolka

Von 1991 bis 1998 Geschäftsführer des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs

Von 1975 bis 2006 Mitglied der Codexkommission

Lebensmittelrechtliches Vorspiel

Für die Vermarktung von Lebensmitteln, insbesondere von „neuartigen“ Produkten braucht der/die ErzeugerIn (und der/die VertreiberIn) vor allem Rechtssicherheit. Wer würde schon etwas herstellen wollen, was dann nicht „verkehrsfähig“ ist? Im Lebensmittelrecht aus dem Jahre 1897 wimmelte es von unbestimmten Rechtsbegriffen, wie „gesundheitsschädlich“, „verfälscht“, „nachgemacht“, „falsch bezeichnet“.

Um diese Begriffe zu interpretieren, wurde von der Codexkommission das Österreichische Lebensmittelbuch geschaffen. Dieses Sammelwerk wurde in drei Bänden zwischen 1910 und 1917 unter dem Titel Codex Alimentarius Austriacus herausgegeben und umfasste 55 Kapitel. Es ist ein objektiviertes Sachverständigengutachten über die allgemeine Verkehrsauffassung. Nach Verlautbarung des LMG 1951 begann man mit der dritten Auflage. Nach dem Ende der Funktionsperiode 1958 konnte man sich auf den zu bestellenden „geprüften“ Sachverständigen (Prof. Dr. Karl Woidich) nicht einigen. Die Codexkommission hatte sich selbst ausgeschaltet. In den folgenden Jahren eines „Interregnums“ war von Rechtssicherheit kaum mehr etwas zu spüren. Im Lebensmittelprozess kam es vielmehr zu einer Rückkehr der „Inquisition“. AnklägerInnen und RichterInnen sprachen dieselbe Sprache und das ging in der Praxis so: Die staatliche Untersuchungsanstalt war zu Anzeige verpflichtet. Der/die AnzeigegutachterIn bestätigte als GerichtsgutachterIn sein Anzeigegutachten. Und das Urteil beglaubigte in seiner Begründung die Anzeige. In dieser auch rechtsstaatlich prekären Situation war an die Stelle von Rechtssicherheit die Willkür der „Obrigkeit“ getreten. Erst durch die Novelle des Lebensmittelgesetzes im Jahre 1967 wurde die Codexkommission wieder flott gemacht, kam aber kaum in Fahrt; der „Kurze Prozess“ Lebensmittelrecht im Gerichtssaal zu schreiben schien den EntscheidungsträgerInnen viel praktischer zu sein. Erst die Gesamtreform im Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975) brachte die Wende zurück zum bewährten System. Das Österreichische Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus) wurde wieder die authentische Aussage über die allgemeine Verkehrsauffassung.



Foto: © Erwin Schübl

Die Umsetzung von „Bio“ in die Praxis des Lebensmittelrechts

Nach der oben geschilderten etwa zehn Jahre dauernden Entwicklung im Lebensmittelrecht wurde auf der Grundlage des LMG 1975 begonnen, die schon bestehenden Codexkapitel zu überarbeiten und noch nicht kodifizierte Bereiche durch neue Kapitel zu ergänzen. Gleichsam als „Flankenschutz“ gegen populistische Alleingänge und um die Effizienz der Arbeiten am Codex zu fördern, hatte das LMG 1975 ergänzende „Spielregeln“ eingeführt:

- Die fachliche Qualifikation der staatlichen und privaten GutachterInnen (§ 47),
- die Zusammenarbeit von amtlichen und privaten Untersuchern (§ 43),
- die Bewilligungspflicht für Untersuchungsanstalten der Bundesländer und Gemeinden sowie der gegen Entgelt tätigen privaten Untersucher (§ 50),
- die Konzentration der Gerichtsbarkeit auf die Bezirksgerichte am Sitz des Landesgerichts bzw. Kreisgerichts (§ 73).

Sinn aller dieser Bestimmungen war es, die Vollziehung des LMG 1975 auf hohem Niveau bei vergleichbarem Sachverstand zu gewährleisten und die Emotionen, die bei Lebensmittelthemen a priori gegeben sind, auf den Boden der Tatsachen zurückzuführen: „Bio“ war ein sehr emotionales Thema. Und (unverhofft) tauchte ein Problem auf mit dem die SchöpferInnen des LMG 1975 nicht gerechnet hatten: Das LMG 1975 verbot zum Schutz der VerbraucherInnen vor Täuschung „gesundheitsbezogene Angaben“ (§ 9 Abs. 1). Als solche galten alle Angaben, die geeignet sind, beim/bei der VerbraucherIn den Eindruck einer gesund erhaltenden Wirkung hervorzurufen. Der/die VerbraucherIn erwartet sich, ob zurecht oder zu unrecht, dass diese Produkte „gesünder“ sind. Gestützt auf die Anzeigepflicht der staatlichen Untersucher (§ 44 LMG 1975) baute sich eine Front gegen „Bio“ auf, die damals in Politik und öffentlicher Meinung gut ankam. (In diesem Zusammenhang sei nur daran erinnert, dass noch 1985 im „strengsten Weingesetz Europas“, so nannte es jedenfalls Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Günter Haiden in der Öffentlichkeit, bei der Vermarktung von Wein jeder Hinweis auf „Bio“ verboten wurde.). Der Haarriss in dieser Argumentation war auf den ersten Blick nicht so leicht erkennbar: Es ging um eine andere Ebene, denn „Bio“ und sinngemäße Begriffe bezogen sich auf ein landwirtschaftliches Produktionsverfahren, dessen Regelung im Vorfeld des LMG 1975 stattfindet: Nicht geerntete Pflanzen, nicht geschlachtete Tiere und (noch) nicht gelegte Eier sind keine Lebensmittel im Sinne des LMG 1975.

Nach einem leidenschaftlichen Appell von Sektionschef Dr. Herbert J. Pindur wurde eine Codex-UK „Bio“ eingerichtet und somit Bioprodukte „hoffähig“ gemacht. Wir wissen was daraus geworden ist, aber es kann sich die jetzige Generation von HerstellerInnen und VerbraucherInnen nicht mehr vorstellen, wie schwierig es war.

Univ.-Prof. Dr. Ludwig Maurer wurde nach Univ.-Prof. Dr. Herbert Woidich – da hat sich ein Kreis geschlossen – ihr sachkundiger und geduldiger Vorsitzender und Mentor. Als Plenarmitglied der Codexkommission konnte ich an den Sitzungen teilnehmen und habe dabei viel gelernt.

Meine Erkenntnis zusammengefasst:

Was wir im Boden, im Wasser und in der Luft an Schadstoffen haben, belastet die Lebensmittelproduktion. Lebensmittelhersteller sollten daher schon aus Eigennutz Interesse an „Bio“ haben. Der Verfasser war von 1971 bis 1998 Geschäftsführer im Fachverband der Lebensmittelindustrie. Der Vorsprung Österreichs in der Bioproduktion und der damit verbundene wirtschaftliche Erfolg haben ihm Freude gemacht. Es geziemt sich allen Akteuren zu danken.

Codex – Basis für die Bioförderung



Foto: © Privat

Dipl.-Ing. Alois Posch

War zuständig für Biologische Landwirtschaft und Agrarumweltprogramme im BMLFUW

Von 1990 bis 2011 Mitglied der Codex-UK „Bio“

Als Herr Dipl.-Ing. Josef Riegler 1986 das BMLF übernahm, wollte er die Agrarpolitik erneuern. Eine breit angelegte Diskussion ergab, dass die Biologische Landwirtschaft den vorgegebenen Zielen am besten entsprach. Die Förderung dieser umweltfreundlichen Wirtschaftsform sollte zu einem wichtigen Thema der Agrarpolitik werden. Ich hatte das Glück, mit dieser neuen Aufgabe betraut zu werden und wurde dann auch als Vertreter des BMLF in die Codex-UK „Bio“ entsandt.

Als erstes regte ich an, nicht nur die landwirtschaftliche Produktion, sondern auch die Lagerung der Produkte zu regeln, denn es ist nicht konsequent, unerwünschte Chemikalien bei der Erzeugung zu vermeiden, solche danach aber beim Lagerschutz einzusetzen.

Die ganzheitliche Betrachtung der Produktionsabläufe war immer eine besondere Herausforderung bei der Erstellung der Regeln in diesem Gremium und besonders auch bei meiner Arbeit im BMLF. Ende der 1980er-Jahre, Beginn der 1990er-Jahre haben die verschiedenen Verbände erkannt, dass ihr Ansatz zu schmal ist. Der Verband „Kritische Tiermedizin“ hatte sich dem Tierschutz verschrieben und Regeln für die Tierhaltung erstellt; er hat dann aber gesehen, dass dies allein nicht genügt, denn es spielt natürlich auch eine Rolle, wovon die Tiere sich ernähren. Auf der anderen Seite hatten die Biobäuerinnen und Biobauern Regeln für die pflanzliche Produktion einzuhalten und erkannt, dass es zu wenig ist, nur die Tierfütterung zu regeln, sondern auch als wichtig einzustufen ist, wie die Tiere gehalten werden. Dieses Zusammenwachsen der Bereiche hat dann auch dazu geführt, dass wir in der Codex-UK „Bio“ Regeln für die Tierhaltung erarbeitet haben. Das BMG hat diese Regeln 1991 als eines der ersten Länder der Welt als staatliche Vorgaben für die Tierhaltung veröffentlicht. Die Beurteilung der Tierhaltungssituation erfolgte damals auf Basis des Tiergerechtheitsindex (TGI), der von Univ.-Prof. Dr. Helmut Bartussek von der Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (einer nachgeordneten Dienststelle des BMLF) entwickelt worden ist. Im Rahmen des TGI war es in bestimmtem Umfang möglich, Mängel auf der einen durch besondere Vorteile auf anderer Seite auszugleichen. Beispielsweise wurde eine kleine Fensterfläche weniger nachteilig für das Tier eingestuft, wenn es viel Zeit im Auslauf oder auf der Weide bzw. Alm verbracht hat.

Die Auswirkungen dieser neuen Regeln hatten in der Praxis nicht nur positive Auswirkungen. Denn beispielsweise waren die im Durchschnitt sehr kleinen Betriebe in der Oststeiermark wirtschaftlich nicht in der Lage, die Kosten für die notwendigen Umbaumaßnahmen und die Änderung der Organisation zu tragen. Diese Betriebe haben daraufhin die Tierhaltung ganz aufgegeben und sich ganz auf Spezialbetriebszweige konzentriert, wie Gemüse- und Obstproduktion.

Obwohl die Förderung der biologischen Landwirtschaft grundsätzlich von der Erstellung der Regeln getrennt ist, so haben doch die Auswirkungen der Förderung auch bestimmte Einflüsse auf die Regelgestaltung, weil die Bedeutung verschiedener Bereiche mit der Zahl der Betriebe ansteigt. Und die Zahl der Betriebe ist durch die Förderung doch deutlich gestiegen. Umgekehrt muss man aber auch feststellen, dass eine Förderung ohne staatliche Regeln nicht möglich gewesen wäre!

Die Förderung der biologischen Landwirtschaft wurde bereits unter Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Günter Haiden mit Zahlungen für Bioverbände begonnen und unter seinem Nachfolger Dipl.-Ing. Josef Riegler ausgebaut. Aber bereits 1990 wurden im Rahmen eines Pilotprojekts erste Zahlungen an biologisch wirtschaftende Betriebe geleistet, welche sich in der Umstellung befanden und einer vom BMLF anerkannten Bioorganisation angehörten; 1991 erhielten alle Umstellungsbetriebe eine Umstellungsförderung. Der Umstand, dass die Biologische Produktion nicht nur in der Umstellungszeit, sondern auch dauernd finanzielle Nachteile bewirkt, vor allem durch niedrigere Erträge, einem höheren Ertragsrisiko und zusätzliche Aufwendungen, beispielsweise durch erhöhten Arbeitsaufwand, hat zur politischen Entscheidung geführt, allen Betrieben eine finanzielle Hilfe zukommen zu lassen. Damit wird den Biobäuerinnen und Biobauern die Leistung für die Umwelt abgegolten, denn es wäre ungerecht, nur die KonsumentInnen von biologisch erzeugten Lebensmitteln zahlen zu lassen, obwohl die gesamte Gesellschaft davon profitiert. Der/die KonsumentIn muss trotzdem einen höheren Preis zahlen, denn er/sie erhält ja auch Produkte mit einer besonderen Qualität.

Für mich besonders spürbar war der Unterschied der Ziele der Regeln zwischen dem Bereich des Codex Alimentarius Austriacus, Kapitel Biologische Produktion, und der Förderung. Während der Codex dazu dient, die KonsumentInnen vor falsch deklarierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu schützen, geht es bei der Förderung – wie geschildert – um die Umweltleistung. Das will ich mit wenigen Beispielen verdeutlichen. Wenn ein Betrieb Marmelade verkauft, dann müssen mindestens 95% der enthaltenen landwirtschaftlichen Produkte aus biologischer Produktion stammen. Für den/die KonsumentIn ist es wichtig, dass diese Regel eingehalten wird, während die Leistung des Betriebs für die Umwelt nicht davon abhängt, ob auch wirklich biologischer Zucker dabei eingesetzt wurde. Wenn aber am Betrieb ein Schwein für die Selbstversorgung gehalten und nicht vermarktet wird, dann hat ein fehlender Auslauf keine Konsequenz bei der Vermarktung, wohl aber bei der Förderung, denn die „Umweltleistung“ umfasst

auch die Tierschutzleistung. Allerdings sind die Konsequenzen für Verstöße in so kleinem Umfang auch in der Förderung nicht sehr hart.

Die Kontrolle der Förderungsbetriebe erfolgt unabhängig von der Lebensmittelkontrolle. Die Organisation dieser Kontrolle hat mir auch eine Schwäche von Bio-Kontrollen aufgezeigt. Biologische Landwirtschaft ist weit mehr, als die Einhaltung von Verboten. Verbote sind allerdings relativ leicht zu kontrollieren; wurde z. B. ein nicht erlaubtes Mittel eingesetzt, gibt es eine klare Sanktion. Positive Vorbeugemaßnahmen müssen zwar gesetzt werden, aber man kann einen Betrieb nicht gleich sanktionieren, wenn er keine Steinhäufen oder Vogelnistkästen zur Förderung der Nützlinge vorweisen kann. Da ist uns kein objektiviertes Sanktionssystem gelungen, daher sind die Kontrolleure gefordert, das System der Produktion als Gesamtes zu beurteilen.

1994 war ich im Rahmen der Beitrittsverhandlungen bereits bei den Sitzungen der Bio-Arbeitsgruppen nach der EU-Verordnung 2092/91 gemeinsam mit Dr. Arnulf Sattler vom BMG vertreten, wo wir zwar gehört wurden, aber nicht mitstimmen durften. Trotzdem fühlte ich mich als ein Bindeglied zwischen der österreichischen und der europäischen Regelgestaltung. Rechtlich verbindlich wurden die EU-Rechtsvorschriften für „Bio“ im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit 1.7.1994. Für mich war immer wesentlich, dass die Forschung bei der Regelgestaltung beteiligt war, denn mit den verbindlichen Vorschriften wurde den Biobäuerinnen und Biobauern auch die Möglichkeit genommen, die Biologische Landwirtschaft eigenverantwortlich weiterzuentwickeln, das war nur mehr in enger Zusammenarbeit mit der Forschung möglich. Daher war es naheliegend, dem Pionier für die Biologische Landwirtschaft, Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Plakolm, auch die Mitarbeit an der Richtliniengestaltung in Brüssel für das BMLF zu übertragen. Ein Glücksfall für mich, dass er in einer nachgeordneten Dienststelle des BMLF beschäftigt und daher für diese Aufgabe verfügbar war. Er war Garant dafür, dass die Erkenntnisse der Forschung auch bei der Regelgestaltung berücksichtigt wurden. Die Codex-UK „Bio“ wurde erfreulicherweise bis zuletzt auch von einem Vertreter der traditionellsten Forschungseinrichtung geleitet, Dr. Ludwig Maurer vom 1980 gegründeten „Ludwig Boltzmann Institut für Biologischen Landbau und angewandte Ökologie“ (ab 2000 „Bio Forschung Austria“).

Regelungen für die tierische Produktion wurden von der Europäischen Union erst 1998 festgelegt. Vorausgegangen sind sehr schwierige Diskussionen mit den Mitgliedstaaten; Landwirtschaftsminister Mag. Wilhelm Molterer hat mit besonderem Verhandlungsgeschick unter erstmaliger Verwendung des sogenannten „Beichtstuhlverfahrens“, bei dem mit jedem Minister aus den Mitgliedstaaten Einzelgespräche abgehalten wurden, den Beschluss im Rat zustande gebracht. Weil in der EU die Regeln für die Biologische Landwirtschaft Teil des Landwirtschaftsrechts sind, wird dieses Thema in der EU deshalb vom Landwirtschaftsminister verhandelt – in enger Zusammenarbeit mit dem in Österreich zuständigen BMG. Der Erfolg war sicher auch ein besonderes Erlebnis für den Vertreter des BMG, Dr. Sattler, für mich war es jedenfalls eines.

Für Österreich waren in den Diskussionen einige Spannungsfelder sensibel. Eines der Probleme beim Landwirtschaftsrat war die Kleinbetriebsregelung. Österreich hat auf die Schwierigkeiten für kleine Gruppen hingewiesen, die eine Ausnahme für zeitweise Anbindung nötig machen. Wenn es wenige Tiere einer Art am Bauernhof gibt, dann können eventuell nur zwei Tiere in einer Gruppe gehalten werden – da kann man nicht wirklich von einer Gruppe sprechen und es gibt dabei auch besondere Herausforderungen an das Management. Trotz der vorgeschriebenen Stallfläche pro Tier ist der Raum so eng, dass es keine wirkliche Fluchtdistanz gibt, mit der unterlegene Tiere ihre Unterlegenheit deutlich machen können. Das überlegene Tier attackiert das andere so oft, dass es eine echte Stresssituation ergibt.

Das zweite Problem war die strenge Auslaufverpflichtung, was besonders für Bergbäuerinnen und Bergbauern in steiler Lage sensibel war, denn auf Steilhängen ist oft die Fläche dafür nicht vorhanden bzw. auf eisiger Steilfläche ist die Verletzungsgefahr hoch. Dann könnten viele Bergbäuerinnen und Bergbauern keine biologische Produktionsmethode wählen bzw. müssten wieder aussteigen, obwohl sie von der Umwelt her die beste Voraussetzung dafür hätten. Mittlerweile wurde diese Situation entschärft, denn für Tiere, die sich den ganzen Sommer über auf der Weide aufhalten, sind die Auslaufverpflichtungen für die Winterzeit weniger streng.



Rinder auf der Weide.
Foto: Gerhard Plakolm

Die Weideverpflichtung wird in den meisten Fällen ohne Probleme eingehalten. Trotzdem ist in wenigen Fällen eine Anpassung notwendig. In den Übergangsbereichen, wo es sowohl Ackerbau als auch Grünlandwirtschaft am Betrieb gibt, befinden sich die landwirtschaftlichen Gebäude im Dorfverbund, die Weiden sind etwas außerhalb des Ortsgebiets. Für Jungtiere ist das nicht so problematisch, die Kühe müssen aber wegen des Melkens täglich vom Stall zur Weide und umgekehrt getrieben werden, was z. B. für eine Bäuerin mit Kleinkindern, deren Mann einer außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nachgeht, auf stark befahrenen Straßen und unter Einhaltung aller verkehrsrechtlichen Vorschriften nicht möglich ist. Solche Betriebe sind aus der Sicht der Ganzheitlichkeit am besten für „Bio“ geeignet, weil auch das gesamte Futter am eigenen Betrieb erzeugt und praktisch nichts zugekauft werden muss. Spätestens bei diesen Diskussionen wurde mir bewusst, dass am Bio-Betrieb nicht nur Pflanzen und Tiere leben, sondern auch Menschen.

Bei der Suche nach Lösungen musste ich mit mir selbst am meisten kämpfen, weil ich dauernd im Spannungsfeld stand, wie weit darf „Bio“ die Grundsätze (mit Ausnahmen) ausreizen, wie weit muss „Bio“ (mit den Auflagen) gehen? Dazu kommt noch der Wunsch, dass der ganze Betrieb umgestellt werden sollte. Oder noch besser, die Bäuerin/der Bauer muss in seinem/ihrem Denken umgestellt werden, denn es passt nicht zusammen, dass

die Bäuerin/der Bauer zwar auf den biologisch bewirtschafteten Flächen auf chemisch synthetische Pflanzenschutzmittel verzichtet, aber nichts dabei findet, sie auf anderen Flächen zu verwenden. In der Förderung haben wir immer versucht, die Bäuerinnen und Bauern zu einer Gesamtbetriebsumstellung zu drängen (beispielsweise war nicht erlaubt, raufutterverzehrende Tiere konventionell zu halten, wenn die Grünfütterflächen biologisch bewirtschaftet werden; der gesamte Obstbau musste umgestellt werden ...). Müsste allerdings unter allen Umständen der gesamte Betrieb umgestellt und alle Prinzipien ohne Kompromisse eingehalten werden, dann könnte ein Betrieb mit einem Problem bei der Weidehaltung keinen Bioweizen mehr erzeugen, weil er zur Gänze als konventionell eingestuft würde. Die EU-Vorschriften sind in der Regel so definiert, dass die KonsumentInnen auf die Einhaltung der strengen Regeln vertrauen können, es gibt aber nicht den Zwang zur Umstellung des gesamten Betriebs. In den Vorschlägen für eine neue EU-Bioverordnung wurde allerdings auch der Wunsch nach Umstellung des gesamten Betriebs geäußert, wie dort das Spannungsfeld strenge Einzelsvorschrift – Zwang zur Gesamtbetriebsumstellung gelöst werden wird, bleibt spannend.

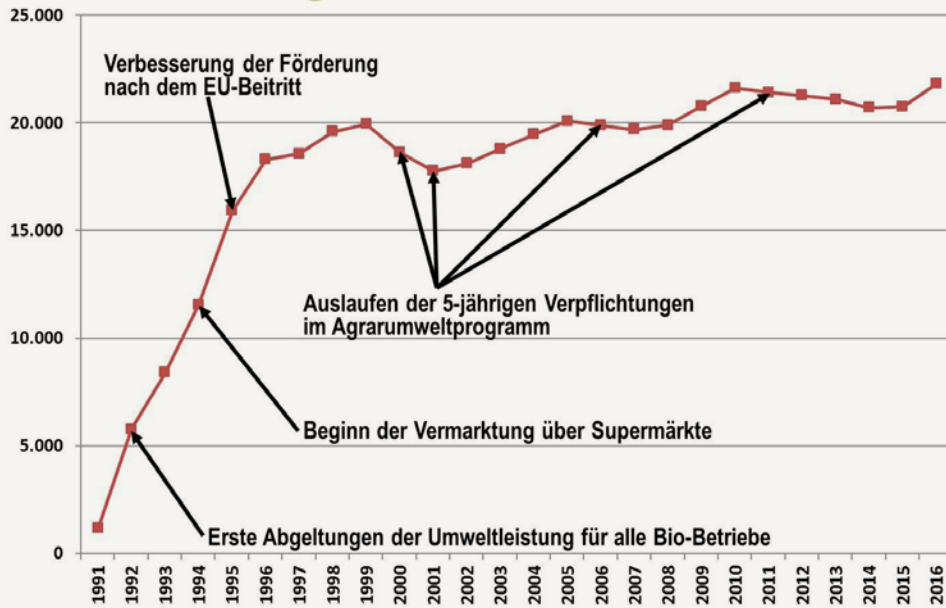


Ausnahmen erzeugen immer wieder Kritik. Allerdings hatte ich mit jenen Menschen immer wieder die größten Probleme, die mit Hinweis auf Ausnahmen und den Umstand, dass auch „Bio“ sich nicht gänzlich von negativen Umwelteinflüssen freihalten kann, meinten, dass daher auch Bioprodukte nicht besser seien als konventionelle. Manche Menschen können offenbar nur schwarz-weiß denken, dass „Bio“ bei den verschiedenen Grauschattierungen aber auf der ganz hellen Seite ist, wollen manche nicht akzeptieren (vielleicht um für sich eine Rechtfertigung dafür zu haben, dass sie billigere konventionelle Produkte kaufen oder Pflanzenschutzmittel einsetzen bzw. verkaufen).

Besuch von BM Riegler auf dem Biobauernhof der Fam. Kainberger in Sarleinsbach. V.l.n.r.: Walter Eiböck, Ehepaar Kainberger, BM Dipl.-Ing. Josef Riegler.
Foto: © Gerhard Plakolm

Die Arbeit in der Codex-UK „Bio“ war immer sehr interessant und erfüllend. An dieser Stelle bedanke ich mich bei allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit. Besonders hervorzuheben ist das lösungsorientierte Team des zuständigen Ministeriums: Dr. Arnulf Sattler; Dr. Karl Plsek, Mag.^a Agnes Muthsam und Dr. Gertraud Fischinger (im juristischen Bereich) hatten und haben außer „Bio“ noch viele andere Aufgaben zu bewältigen, trotzdem haben sie es geschafft, allgemein anerkannte Lösungen zu finden. Ich bin überzeugt, dass diese Arbeit im zukünftigen Beirat unter der Leitung von Prof. Maurer genauso gut weitergeführt werden wird.

Entwicklung der Zahl der Bio-Betriebe



Codex-UK „Bio“ – Täuschungsschutz für ProduzentInnen und KonsumentInnen



Foto: © BIO AUSTRIA/
Sonja Fuchs

Gertraud Grabmann

Obfrau BIO AUSTRIA

In den Anfängen der Bio-Landwirtschaft wurden deren Produkte nicht speziell als „Bio“ bzw. überwiegend direkt vermarktet. Doch mit der zunehmenden Bedeutung biologisch erzeugter Produkte am Markt wurden auch hoheitliche Standards notwendig, um den Begriff „Bio“ und damit ProduzentInnen und KonsumentInnen gleichermaßen vor TrittbrettfahrerInnen zu schützen. Dem Österreichischen Lebensmittelbuch, dem Codex, kommt dabei eine historisch wichtige Funktion zu: In der Codex-UK „Bio“ beschlossene Standards wurden zur anerkannten Vermarktungsnorm, die auch weit darüber hinaus – etwa bis in die Abwicklung der Agrar-Umwelt-Programme – wirkten. Im Laufe der Zeit hat sich die Rolle des Bio-Codex geändert: Ab dem EWR-Beitritt hat die EU-Bioverordnung das Mindestniveau vorgegeben, mit deren Novelle ab 2007 wurde diese über den Codex vor allem interpretiert und national ergänzt.

BIO AUSTRIA war von Anfang an in der Codex-UK „Bio“ vertreten, um die gesetzlichen Vorgaben für die Bio-Landwirtschaft in Österreich mitzugestalten. Das Selbstverständnis von BIO AUSTRIA war es dabei immer, das Sprachrohr der PraktikerInnen auf den Biobauernhöfen zu sein. Daher war BIO AUSTRIA mit zwei Experten in der Codex-UK „Bio“ vertreten. Darüber hinaus hat BIO AUSTRIA eine Vielzahl von Praktikern in die einschlägigen Arbeitsgruppen der Codex-UK „Bio“ nominiert, welche wertvolle Arbeit in die Erstellung von Tischvorlagen investiert haben. Auch wenn BIO AUSTRIA in der Codex-UK „Bio“ formal kein Stimmrecht zugekommen ist, so war Prof. Maurer als Vorsitzender immer auf eine konstruktive und nach Möglichkeit konsensuale Arbeitsweise bedacht.

Die Codex-UK „Bio“ hat etwa nationale Regelungen für Produktionsbereiche erarbeitet, welche in der EU-Bioverordnung nicht geregelt sind. Zum Beispiel wurden Richtlinien für die Haltung von Bio-Kaninchen oder Bio-Gatterwild und für die Herstellung von Bio-Kosmetik und Bio-Heimtierfuttermitteln erlassen. Damit wurden neue Produktionsmöglichkeiten für die heimischen Bio-Betriebe eröffnet, die auch sehr gut angenommen werden.

Ein Beispiel für nationale Auslegungen der EU-Bioverordnung ist die sogenannte „Kleinbetriebsregelung“, welche festlegt, unter welchen Bedingungen Rinder zeitweilig

angebunden werden dürfen. Hierfür findet sich in der EU-Bioverordnung keine eindeutige Vorgabe. Die nationale Regelung wurde lange diskutiert, am Ende konnte eine praxistaugliche und tiergerechte Lösung beschlossen werden. Diese bietet kleineren Betrieben den notwendigen Handlungsspielraum, setzt jedoch gleichzeitig klare Grenzen und hat nach jahrelangen Diskussionen für längst überfällige Rechtssicherheit gesorgt.

Auch die Regelung der Auslobung und Kontrolle von biologischen Zutaten bzw. Gerichten in der Außer-Haus-Verpflegung, wie Gaststätten, Krankenhäusern oder Kindergärten, ist als großer Schritt zu sehen, da es hierzu in der EU-Bioverordnung keine Vorgaben gibt.

In der Codex-UK „Bio“ wurde nicht selten lange und durchaus kontroversiell diskutiert, doch einmal beschlossen, wurden die Ergebnisse auch breit getragen. Ein Problem stellte jedoch die mangelnde Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse der Codex-UK „Bio“ dar, die im Codexkapitel A 8 veröffentlicht wurden und den Status eines Sachverständigengutachtens hatten. Seit Inkrafttreten des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes (EU-QuaDG) im Jahr 2016 ist es nun möglich, rechtsverbindliche Standards zu setzen und so ihre Durchsetzbarkeit zu verbessern. Mit dem EU-QuaDG wurde zudem der Bio-Beirat geschaffen, dem BIO AUSTRIA nun als ordentliches Mitglied mit Stimmrecht angehört. Mit der neuesten Novelle werden BIO AUSTRIA und die LKÖ auch jeweils einen Sitz im Kontrollausschuss erhalten. Auch wenn dieser vorerst kein Stimmrecht umfasst, so ist es doch ein wichtiger Schritt auch in Kontrollfragen die Stimme der Praxis besser einzubinden.

In der Codex-UK „Bio“ konnten inhaltlich viele wichtige Regelungen für die Bio-Landwirtschaft in Österreich geschaffen werden. Ich bedanke mich an dieser Stelle im Namen von BIO AUSTRIA bei allen Beteiligten für die konstruktive Zusammenarbeit. Mit den Neuerungen im Zuge des EU-QuaDG wird auf diese Arbeitsweise aufgebaut, und es werden zudem eine höhere Verbindlichkeit für die Beschlüsse und eine bessere Verankerung der Mitarbeit von BIO AUSTRIA gewährt.

So wichtig die Arbeit an Richtlinien auch ist, die EU-Bioverordnung regelt vor allem, was sich in definierbare und kontrollierbare Standards packen lässt. Doch die Biolandwirtschaft ist weit mehr als eine Qualitätsregelung – darauf immer wieder hinzuweisen versteht BIO AUSTRIA auch als seine Aufgabe.

Die Codex-UK „Bio“ erarbeitete im Laufe der Jahre wesentliche nationale Regelungen für die österreichische Biolandwirtschaft, so auch für Kleinbetriebe.

Foto: © Gerhard Plakolm



Mein Weg mit der Codex-UK „Bio“



Foto: © Privat

Werner Lampert

*Wegbereiter im Bereich nachhaltiger Produkte und deren Entwicklung in Europa
Seit den 1970er-Jahren beschäftigt sich der Biopionier intensiv mit biologischem Anbau*

Er entwickelte zwei der erfolgreichsten Bio-Marken im deutschen Sprachraum: Zurück zum Ursprung (Hofer) und Ja! Natürlich

Still und kaum wahrnehmbar von der Öffentlichkeit stand die Codex-UK „Bio“ für die Erfolgsgeschichte der österreichischen Bio-Bewegung.

Ohne sie wäre all das, was wir gemeinsam geschafft haben, nie zustande gekommen. Als in vorderster Linie Betroffener kann ich das mit Fug und Recht sagen.

Im Frühjahr 1994 ging ich dran, die Bauern, die Verarbeiter für „Ja! Natürlich“ zu organisieren. Zuerst war vonnöten, den rechtlichen Rahmen zu klären. Für all meine Schritte brauchte ich die Deckung der Codex-UK „Bio“.

Die ersten Fragen: Wie können wir in gemischten Sammelwagen Bio-Milch sammeln und wie kann gewährleistet werden, diese Milch in einer gemischt arbeitenden Molkerei als Bio-Milch zu verarbeiten?

Noch gab es keine Vorgaben für Verarbeitung und Sammlung von Bio-Milch, wenn die Molkerei auch konventionelle Milch verarbeitete. Da die Verarbeitung in der Region, in der die Bio-Bauern ihre Höfe haben, vorgenommen werden musste, da die Wertschöpfung in der Region bleiben sollte und auch wegen der Frische der Produkte, bat ich die Codex-UK „Bio“ um Hilfe. Prof. Woidich und Prof. Maurer nahmen diese Herausforderung an.

Beide erstellten ein Modell, nach dem ich meine Vorstellungen verwirklichen konnte. Ohne diese Geburtshilfe der Codex-UK hätte es die Sternstunde des Bio-Erfolgs in Österreich nicht gegeben. Die Gefahr wäre gewesen, dass Bio den Weg der integrierten Produktion genommen hätte. Eine große theoretische Hoffnung ohne praktische Möglichkeiten.

So bin ich verpflichtet der Codex-UK Dankeschön zu sagen. Ohne ihre Arbeit, ihre Weitsicht, ihr Engagement, gäbe es uns heute nicht in der Bedeutung, die wir erreicht haben. Und ich bin sicher, dass ich im Namen vieler Bio-Bauern spreche, wenn ich mich bei Euch/ Ihnen bedanke.

Denke ich an den großartigen Umstellungsboom im Winter 1994/1995 im Pinzgau, aber auch in ganz Salzburg, kann ich nur sagen, ohne die tatkräftige Unterstützung der Codex-UK „Bio“ wäre es nicht geglückt. Und wann immer wir Fragen hatten, wenn sich Unsicherheit einschlich wegen der Zutaten, Hilfsmittel, Futtermittel, war die Codex-UK eine feste Burg. Sie gab uns Sicherheit und zeigte Wege auf, die wir zum Wohle der Bio-Landwirtschaft gehen durften.

Es gab Zeiten, da war ich wöchentlich in Kontakt mit Prof. Woidich und Prof. Maurer, den Vertretern der Codex-UK. Die Bio-Bewegung rang damals um den richtigen Weg. Nebst den Beschränkungen brauchten wir auch immer Perspektiven.

Auch die ersten Schritte in unserem Kampf gegen Gentechnik gingen wir gemeinsam mit der Codex-UK „Bio“. Nach 25 Jahren kann ich sagen, ohne euch wäre es nicht gelungen.

Die Lorbeeren seien Euer/Ihrer.

Danke, ich habe es geliebt mit Euch/Ihnen zu arbeiten, mit Euch/ Ihnen meine Ideen, meine Visionen zu konkretisieren.

Danke für die Ernsthaftigkeit und die Loyalität zur Bio-Landwirtschaft.



Codex-UK „Bio“: Exkursion zu einem Gemüsebauern,
V.l.n.r.: Walter Eiböck, Dr.
Herbert Woidich, Dipl.-Ing.
Dr. Gerhard Plakolm
Foto: © Alois Posch

Was lange währt, wird endlich gut – das EU-Qualitätsregelungen- Durchführungsgesetz



Foto: Privat

Mag.^a Agnes Muthsam

Rechtlich zuständig für biologische Produktion und EU-QuaDG im BMGF

Von 2002 bis 2016 Mitglied in der Codex-UK „Bio“

Seit 2016 Mitarbeit im Bio-Beirat

Am 6. November 2015 wurde das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG) im Bundesgesetzblatt³ veröffentlicht, es trat am 1.1.2016 in Kraft. Bis es soweit war, bedurfte es dreier parlamentarischer Anläufe und zahlreicher Gespräche. Über weite Strecken führte es den Arbeitstitel „Bio-Durchführungsgesetz (Bio-DG)“, da die Durchführung der unmittelbar geltenden EU-Bioverordnung im Mittelpunkt stand. Dennoch betrafen die Legislativvorschläge von Anfang an auch andere Qualitätsangaben neben der Angabe „Bio“.

Vorgeschichte

Mit dem Beitritt Österreichs zum EWR am 1.1.1994 war der *Acquis Communautaire*⁴ in nationales Recht umzusetzen. Am 1.1.1995 trat Österreich der Europäischen Gemeinschaft bei. Es dauerte bis 1998, bis das unmittelbar anwendbare EWG- bzw. EG-Recht, d. h. Verordnungen des Rates, im Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975)⁵ seinen Niederschlag fand. Somit galt in Österreich seit 1.1.1994 im Bereich der biologischen Produktion die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁶ (Bioverordnung), die zum damaligen Zeitpunkt ausschließlich die pflanzliche Erzeugung regelte. Die Durchführung erfolgte im LMG 1975, weil das Thema bereits in der zum Gesundheitsministerium⁷ ressortierenden Österreichischen Codexkommission diskutiert wurde, der Wunsch der KonsumentInnen nach einer gesetz-

3 BGBl. Nr. I 130/2015.

4 Gesamtheit der verbindlichen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft bzw. Union.

5 Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird, BGBl. I Nr. 63/1998.

6 Verordnung des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 198 vom 22.7.1991, S.1.

7 Zwischen 1997 – 2000 Bundeskanzleramt/Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Konsumentenschutz.

lichen Verankerung lauter wurde und es sich beim Endprodukt in der Regel um ein mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft etikettiertes Lebensmittel handelt. Die Vollziehung der Bioverordnung fiel daher im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes und der Lebensmittelaufsicht. „Bio“ hatte zum damaligen Zeitpunkt noch nicht den Stellenwert, den es später erlangen sollte, und Österreich war noch nicht als „Bioland Nr. 1“ etabliert. In Brüssel allerdings ressortierte das Thema auf Kommissionsebene bei der für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zuständigen Generaldirektion, der damals der österreichische Kommissar Dipl.-Ing. Dr. Franz Fischler vorstand. Das BMG und das BMLFUW standen gemeinsam hinter der Position Österreichs im für die Rechtssetzung zuständigen Rat – Arbeitsgruppen, Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) und Ministerrat Landwirtschaft. Dieses Tandem ist bis heute unverändert und hat sich bewährt. Die Regelung der Tierhaltung und tierischen Erzeugung wurde unter Österreichs erster Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 1998 finalisiert, 1999⁸ veröffentlicht und ab 24.8.2000 angewendet. Das österreichische Ratsarbeitsgruppenteam bestand aus Dr. Arnulf Sattler, Dr. Karl Plsek, DI Alois Posch und Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Plakolm.

In der Folge schritt die Erweiterung der Bioverordnung stetig voran: 2003 wurden Etikettierungsvorschriften für Futtermittel und Futtermittelausgangserzeugnisse⁹, später Detailregelungen zu Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial¹⁰ erlassen.

In der Praxis arbeiteten private Zertifizierungsstellen mit der Behörde auf Basis eines Erlasses des BMG zusammen, sie kontrollierten die Anforderung der Verordnung in den landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen. Angesichts der Bandbreite an zwischenzeitig geregelten Themen zeichnete sich ab, dass die Zuständigkeit des Landeshauptmannes mit seinem Hauptaugenmerk auf das Endprodukt Lebensmittel begrenzt ist. Dem Umstand der biologischen Landwirtschaft als Querschnittsmaterie war in nicht mehr zeitgemäßer Weise Rechnung getragen und der Ruf nach einer mehr differenzierenden Durchführung der Bioverordnung wurde dringlicher.

8 Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 222 vom 24.8.1999, S. 1

9 Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 3.

10 Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung, ABl. L 206 vom 15.8.2003, S. 17.

Gleichzeitig wurde das europäische Lebensmittelrecht als Antwort auf die BSE- und Dioxin-Skandale Ende der 90er-Jahre des vorigen Jahrhunderts bzw. Anfang dieses Jahrhunderts wegen der damit einhergehenden Verunsicherung der VerbraucherInnen grundlegend reformiert: Das Konzept der Lebensmittelsicherheit und der Kontrolle auf allen Stufen der Erzeugung, Verarbeitung und des Vertriebs wurde eingeführt sowie der Begriff der Lebensmittelkette geprägt („from pork to fork“, „from stable to table“). Die Verordnungen (EG) Nr. 178/2002¹¹ (Basisverordnung), Nr. 882/2004¹² (EG-Kontrollverordnung) sowie das EG-Hygienepaket, bestehend aus den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, 853/2004 und 854/2004, waren national durchzuführen, in Österreich fiel die Entscheidung zugunsten einer Neufassung des Lebensmittelgesetzes und einer separaten gesetzlichen Durchführung von „Bio“.

2005, erste Begutachtung

Der Entwurf eines Bio-DG ging drei Monate nach dem Entwurf eines Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) in Begutachtung. Doch während das LMSVG¹³ planmäßig am 1.1.2006 in Kraft trat, blieb „Bio“ weiterhin im LMG 1975 verankert. Abgesehen von einer unumgänglichen Novellierung im Jahr 2008¹⁴ war das LMG 1975 ausschließlich für die biologische Landwirtschaft bis Ende 2015 in Kraft. Ausschlaggebend war die fehlende Einigung mit dem BMLFUW, vor allem in Bezug auf Zuständigkeiten und Ausmaß von Befugnissen. Erst 2015 war die Zeit für ein alle Seiten zufriedenstellendes Konzept gekommen.

Der Entwurf eines Bio-DG sah nicht nur die Durchführung der Bioverordnung vor, sondern auch die Regelung der Kontrolle sonstiger Angaben betreffend besondere Merkmale bei Lebensmitteln. Gedacht war hier an „gentechnikfrei“ oder eine Auslobung „aus artgerechter Tierhaltung“. Produktionsvorschriften – gleichgültig ob „bio“ oder sonstige besondere Merkmale betreffend – sollten jedenfalls durch, mit behördlichen Befugnissen ausgestatteten, unabhängigen Kontrollstellen kontrolliert werden. Ein Beirat für biologische Landwirtschaft (Bio-Beirat) sollte geschaffen werden, dessen Aufgabe in der Fortsetzung der Arbeit der Codex-UK „Bio“ bestand. Weiters war angedacht, der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

11 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 652/2014, ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1.

12 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, berichtigt durch ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/212, ABl. L 33 vom 8.2.2017, S. 27.

13 BGBl. I Nr. 130/2005, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2017,

14 und der Novellierung durch das 1. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Gesundheit, BGBl. I Nr. 80/2013.

gemäß § 7 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes – GESG¹⁵ – bestimmte vorbereitende Aufgaben zu übertragen. Die Begutachtungsphase des Bio-DG fiel fast zeitgleich mit jener des Vermarktungsnormengesetzes zusammen. Dieser Entwurf sah auch Bestimmungen über Gütezeichen und deren Kontrolle vor. Zu einer parlamentarischen Behandlung des Bio-DG kam es nicht, da auf politischer Ebene eine zweijährige Aussetzung vereinbart wurde. Die Finalisierung des Gesetzesentwurfes wurde unter anderem auch deswegen aufgeschoben, weil sich auf EU-Ebene eine neue Bioverordnung anbahnte.

Eine neue Bioverordnung

Die unter österreichischer Ratspräsidentschaft beginnenden Diskussionen im Jahr 2006 (österreichisches Ratsarbeitsteam Plsek, Plakolm und die Autorin) mündeten schon Mitte 2007 in der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007¹⁶ über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (damals hatte das Europäische Parlament im Landwirtschaftsbereich nur ein Anhörungsrecht). Die Bioverordnung wurde neu und übersichtlicher gefasst: Ziele und Grundsätze wurden formuliert, allgemeine Produktionsvorschriften für die einzelnen Bereiche und erweiterte Kennzeichnungsvorschriften samt nun verpflichtendem Biologo festgelegt sowie das Importsystem neu geregelt. Der Anwendungsbereich wurde – verglichen mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 – erweitert: Erzeugnisse der Aquakultur, Meeresalgen, Hefen, die als Lebensmittel- oder Futtermittel verwendet werden, Heimtierfuttermittel und Vorschriften über die Weinerzeugung wurden miteingefasst.

Vor dem Geltungsbeginn 1.1.2009 wurden im Jahr 2008 Durchführungsvorschriften¹⁷ beschlossen.

15 BGBl. I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2017.

16 ABl. Nr. L 189 vom 20. Juli 2007 und ABl. Nr. L 162 vom 21. Juni 2012, zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, berichtigt durch ABl. Nr. L 300 vom 18. Oktober 2014.

17 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle wurde am 18.9.2008 veröffentlicht. Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern, wurde am 8.12.2008 veröffentlicht

2008, Änderung des LMG 1975

Obwohl nur mehr als Bruchteil eines Gesetzes vorhanden, musste das LMG 1975 noch einmal novelliert werden: Mit Urteil vom 29.11.2007, Rechtssache C-393/05, verfügte der EuGH, dass durch den Entzug der Zulassung einer deutschen Kontrollstelle, weil sie keine angemessene Niederlassung auf österreichischem Hoheitsgebiet aufwies, gegen die Verpflichtung zur Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-V; nunmehr Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV) verstoßen wurde. Auf Grund eines von der Europäischen Kommission angestregten Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Art. 228 EG-V (nunmehr Art. 260 AEUV) bestand dringender Handlungsbedarf, weshalb das LMG 1975 sofort geändert werden musste. Die für die Abwendung der drohenden finanziellen Sanktionen erforderlichen Maßnahmen wurden getroffen. Das praktizierte Kontrollsystem und insbesondere die ausdrückliche Ermöglichung des Zugangs von ausländischen Kontrollstellen ohne Sitz in Österreich zum Kontrollsystem wurden verankert.

2009, zweite Begutachtung

Der nächste Anlauf fand Anfang des Jahres 2009 statt. Dieser Gesetzesentwurf enthielt im Vergleich zum ersten Entwurf folgende Änderungen: Neben der Bioverordnung sollten nun auch die zwischenzeitig erlassenen EG-Verordnungen Nr. 509/2006¹⁸ über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, Nr. 510/2006¹⁹ zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie Nr. 110/2008²⁰ zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89, letztere im Hinblick auf geografische Angaben, die im LMSVG verankert waren, durchgeführt werden. Sämtliche Regelungen sahen ein Kontrollsystem vor, das den Mitgliedsstaaten ermöglicht, bestimmte Kontrollaufgaben privaten Kontrollstellen zu übertragen, weshalb es nahe lag, diese ‚Qualitätsangaben‘ in einem Gesetz durchzuführen. Als zuständige Behörde wurde im Biobereich diesmal das Bundesamt für Ernährungssicherheit vorgesehen, das gemäß § 6 GESG eine Dienststelle des BMLFUW ist. Das Gesetz war zum Thema Kontrolle in einen allgemeinen Teil und einen besonderen, für „Bio“ geltenden Kontrollteil, gegliedert.

Wie schon beim ersten Entwurf war vorgesehen, dass private Kontrollstellen Maßnahmen bis hin zum Verbot der Vermarktung von Waren mit dem Hinweis auf die biologische Produktion vornehmen könnten.

18 ABl. Nr. L 93 vom 31.3.2006, S. 1.

19 ABl. Nr. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

20 ABl. Nr. L 39 vom 13. Februar 2008, S. 16, berichtigt durch ABl. L 228 vom 1.1.2009.

In den folgenden Jahren trat das Bio-DG zugunsten der Erstellung eines Gütezeichengesetzes, welches im Regierungsprogramm 2008 bis 2013 zwecks Verbesserung der Marktposition österreichischer Lebensmittel angepeilt wurde, in den Hintergrund. Letzterem war kein Erfolg beschieden.

Hingegen setzte sich das Arbeitsprogramm 2013 bis 2018 eine Stärkung des Bio-Landbaus zum Ziel, weshalb ein dritter und diesmal erfolgreicher Anlauf, ein Gesetz auf den Weg zu bringen, gestartet wurde.

2014, dritte Begutachtung

Zwischenzeitig waren die Verordnungen (EG) Nr. 509/2006 und Nr. 510/2006 durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012²¹ über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ersetzt worden. Die Zielrichtung, ein Durchführungsgesetz zu EU-Qualitätsregelungen zu erstellen, wurde beibehalten.

Von Einfluss war die EntschlieÙung des Nationalrates 189/E XXIV.GP vom 8. Juli 2011, womit die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ersucht wurden, ein Reorganisationskonzept für eine effiziente, transparente, risikobasierte und bundesweit einheitliche Lebensmittelkontrolle unter Berücksichtigung der gesamten Lebensmittelkette (vom Feld/Stall bis zum Teller) und der Ausschöpfung der Synergiepotentiale vorzuschlagen. Eine Reformarbeitsgruppe des BMG und des BMLFUW fügten die hierfür notwendigen Arbeiten zusammen. Im gemeinsamen Bericht des Gesundheitsministers und des Landwirtschaftsministers wurde eine verbesserte Überwachung der privaten Biokontrollstellen als zusätzliches Thema für Effizienzsteigerungen in der Kontrolle der biologischen Produktion, insbesondere durch die Einrichtung eines Bundesamtes, geortet.

Der neuerliche Entwurf, diesmal unter dem Titel Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz, trug dem Bericht insofern Rechnung, als nun die Agentur mit behördlichen Aufgaben beauftragt wurde. Überdies war ihr eine koordinierende Rolle zwischen den beteiligten Stellen – Behörden und Kontrollstellen – zugedacht. Im Begutachtungsverfahren signalisierten jedoch drei Bundesländer, die erforderliche Zustimmung gemäß Art. 102 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) zur geplanten Übertragung von Vollziehungsaufgaben an die Agentur nicht erteilen zu wollen.

Eine Lösung wurde gesucht und folgender Weg eingeschlagen: Einrichtung eines Kontrollausschusses im BMG zur Ausarbeitung von Vollzugsrichtlinien mit allen entlang der Lebensmittelkette involvierten Behörden. Der Kontrollausschuss soll von einer Geschäftsstelle in der Agentur unterstützt werden, die gleichfalls den Bio-Beirat unter-

21 ABl. Nr. L 343 vom 14. Dezember 2012, S. 1.

stützt. Dieses Modell fand allgemeine Zustimmung. Der Entwurf wurde verschlankt, der Titel geändert und die Hauptzuständigkeit wurde aus Effizienzgründen, im Gegensatz zu früheren Entwürfen, die mehrere zuständige Behörden nannten, beim LH belassen. Die Hürde des Ministerrats konnte schließlich genommen werden.

Von der Idee eines Gesetzes bis zu seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt war es ein langer Weg. Dem Umstand, „Bio“ als Querschnittsmaterie, wurde ohne überbordende Bürokratie Rechnung getragen. Das EU-QuaDG geht nun in sein drittes Jahr und wurde bereits novelliert²². Noch gilt die Bioverordnung aus 2007, doch an einer neuen Verordnung wird seit dem Frühjahr 2014 mit Hochdruck gearbeitet. Ein Inkrafttreten ist für Anfang 2020 vorgesehen. Zumindest auf nationaler Ebene haben Qualitätsangaben im EU-QuaDG ein Zuhause gefunden.

22 BGBl. I Nr. 78/2017.

Schafft Klarheit über den „biologischen Landbau“ und seine Produkte!

H. J. PINDUR

Erst selten haben die Regulative der öffentlichen Ordnung mit einem solchen Maß von Gleichgültigkeit auf ein weitverbreitetes Geschehen reagiert wie auf die sogenannte Biowelle. Das ist um so unverständlicher, als zum einen ein nicht zu übersehendes Bedürfnis nach klaren Verhältnissen besteht und zum anderen ein Staat, der seine ganze Ordnungsmaschinerie aufbietet, um zu bestimmen, welche Extrawurst, mit oder ohne Aufschrift, in Stangen und welche in Kränzen angeboten werden darf, ein Staat, der regulierend eingreift, um die erlaubten Farben künstlicher Wursthäute verbindlich zu fixieren, eine qualifizierte Verpflichtung hat, einen mehr oder weniger biologischen Wildwuchs eines Marktsektors unter Kontrolle zu bringen.

Die Agrarchemie hat schon seit langem nicht nur Freunde. Waren es anfänglich eher Einzelgänger und sektenähnliche Gruppierungen, die aus Sorge um ihre Gesundheit mit chemischer Nachhilfe gezoogene Produkte ablehnten, so wuchs die Zahl derer, die naturnahe gewachsene Lebensmittel wünschen, speziell im Lauf der letzten Jahre zu einer beachtlichen Minderheit heran. Wenn der subjektive Eindruck nicht täuscht, dann ist auch neben das – noch immer dominierende – Motiv des Gesundheitsschutzes die Absicht getreten, mit der Beschränkung auf naturnahe produzierte Lebensmittel eine Demonstration gegen die Hybris der Technik und Chemie, eine diffuse Sympathieerklärung für „das Grüne“ – wenn auch nicht unbedingt zugleich für „die Grünen“ – zu leisten und zu signalisieren, man sei bereit, für seine Ideale Opfer zu bringen, man sei ansprechbar für Reformen im Dienste einer neuen Lebensqualität. Auch das Monopol der Sonderlinge und Sektierer besteht längst nicht mehr. Quer durch die Gesellschaft geht das Band der Freunde naturnaher Kost, und viele greifen nur gelegentlich nach solchen Produkten, während sie sonst das übliche Angebot keineswegs verschmähen.

Jedenfalls, die Nachfrage ist da. Wahrscheinlich wächst sie weiter. Und wer verantwortungsbewußt an die Zukunft denkt, sollte sich darüber freuen, denn sie ist nicht nur ein Zeichen des Gesundheitsbewußtseins, sondern meistens zugleich einer Gesinnung, die der heutigen Sozietät dringend tut. – Daß sie zugleich eine Mißtrauenserklärung gegenüber manchem Fortschritt der Wissenschaften ist, das ist nach Meinung des Verfassers nicht unbedingt verkehrt.

Parallel zu den Wünschen der Verbraucher vollzog sich die Entwicklung auf der Produzentenseite. Vereinigungen von Gärtnern und Landwirten schworen ihre Mitglieder darauf ein, die der Natur möglichst verbundenen Regeln ihrer Vereinigung unverbrüchlich zu beachten. Mit der Zahl der Interes-

senten auf Verbraucherseite wuchs auch das Angebot. Und zugleich erweiterte sich das Spektrum des Interesses. Zu den ursprünglich gefragten – und angebotenen – Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs, Gemüse, Obst, später Brot, Mehl und Backwaren, gesellten sich die naturnahe gehaltenen und gefütterten Hühner, Schweine und Rinder sowie – zuletzt – die Milch.

Biologische Nahrung wurde zum Geschäft; nicht zuletzt mit der Erfindung der Bezeichnung „biologisch“.

Dem Verfasser fällt es schwer, den Verdacht zu überwinden, was so dumm bezeichnet wird, kann nichts Gescheites sein. Bios ist das Leben, Biologie die Lehre vom Leben. Landbau und Viehzucht sind – unter anderem – Gegenstände der Biologie. Es gibt, rein begrifflich, keine Pflanzen, keine Tiere, die nicht „biologisch“ produziert würden. Sogar Retortengebilde würden wesensmäßig in die Biologie ressortieren. Warum also wird eine Produktionsmethode, die die Verwendung bestimmter Anwendungen der Agrarchemie sowie der Massentierhaltung und bestimmter Mastverfahren ablehnt, „biologischer Landbau“, „biologische Tierhaltung“, warum werden ihre Erzeugnisse „biologische Lebensmittel“ genannt? Wissen es die Erzeuger, die Händler nicht besser? Dann gebührt ihnen größtes Mißtrauen! Halten sie die Käuferschicht, die sie ansprechen wollen, für so dumm? Dann muß man ihnen erst recht mit Skepsis begegnen! Oder glauben sie eine so billige Masche einfach zu brauchen, um ihre Ware wirkungsvoll zu propagieren? Dann kann nicht viel dahinter sein, denn wenn eine noch so ins Ohr gehende Ankündigung falsch ist, dann rechtfertigt sie jeden Zweifel an der Echtheit der angebotenen Ware oder ihren charakteristischen Eigenschaften!

Folglich appelliert der Verfasser an die Interessierten und Verantwortlichen: Laßt euch eine richtigere Benennung eurer Ware einfallen, wenn ihr nicht wollt, daß man von bauernfängerischen Bezeichnungen auf konsumentenfängerische Qualitäten schließt!

Das Geschäft mit der sogenannten biologischen Ware lockte seriöse und weniger seriöse Kräfte an. Oft und oft zeigten sorgfältige chemische Analysen, daß als „biologisch“ angebotene Ware haarklein dieselben Rückstände aufwies wie der allgemeine Durchschnitt. Ebensooft drängt sich der Verdacht auf, die „biologische“ Ware unterscheidet sich außer durch die Bezeichnung nur durch den höheren Preis und die geringere Ansehnlichkeit vom sonstigen Angebot.

Dieser Verdacht, die mangelnde Garantie und die suspekten Bezeichnung bringen den Markt der „Bio-

ware“ zumindest in die Randzone der Seriosität. Und das ist bedauerlich, denn es gibt zahlreiche ehrliche, redliche Produzenten, die sich ernsthaft bemühen, die vielfach erst nach einer mehrjährigen Umstellungsfrist ihre Ware als „biologisch“ anzubieten wagen, die sich einer internen Kontrolle unterwerfen, die sich informieren und weiterbilden, um einem von ihnen als richtig erkannten Prinzip zu genügen. Und es gibt – ebenfalls in zunehmender Zahl – Konsumenten, die auf eine nach just diesem Prinzip gewonnene Ware Wert legen. Und die heute kaum Gewähr dafür finden, daß sie um ihr Geld auch tatsächlich das bekommen, was ihnen verheißen wird und wofür sie Opfer bringen. Und sie können es nicht aus eigenem kontrollieren... Die einzige Sicherheit für den Konsumenten besteht in mehr oder weniger verlässlichen Garantiezeichen privater Verbände, die gewiß in aller Regel verlässlich sind. Aber schließlich kann der Käufer nur vertrauen. Oder auch nicht. Sehr vieles wird zudem ohne jede Zusage einer Vereinigung einfach als „biologische Ware“ angepriesen. Der Verbraucher kann überhaupt nicht kontrollieren, ob er für seinen Mehrpreis auch die erhoffte Eigenart erworben hat. Sein einziger Anhaltspunkt, die mindere äußere Erscheinung, kann auch auftreten, ohne daß das Produkt „biologisch“ gewonnen wurde...

Nun ist es in unseren Tagen keineswegs mehr ungewöhnlich, daß der Käufer mit seinen Sinnen die Qualität eines angebotenen Lebensmittels nicht überprüfen kann. Schönung durch alle erdenklichen Mittel und Verfahren täuscht das Auge, eine dichte Verpackung schließt die Geruchswahrnehmung und zumeist das Betasten aus, und schließlich wird vieles in Konserven oder so festen Umhüllungen angeboten, daß bestenfalls diese, aber längst nicht mehr das umhüllte Lebensmittel selbst den menschlichen Sinnen zugänglich ist, die noch vor wenigen Jahrzehnten ausgereicht haben, um die Güte des Angebotenen zu prüfen. Daß selbst die Menge eines verpackt feilgehaltenen Produkts nicht mehr von außen prüfbar ist, sei nur nebenher bemerkt.

Wie reagiert nun die Rechtsordnung auf diese Erscheinungen? Die Antwort findet sich im wesentlichen im Lebensmittel- und im Wettbewerbsrecht. Strenge Qualitäts- und Quantitätsvorschriften, fast unvorstellbar ins einzelne gehende Kennzeichnungsgebote, die Untersagung von bestimmten bildhaften Darstellungen, selbst der Hinweise auf tatsächliche Eigenschaften und Wirkungen, wenn sie nur im entferntesten zu falschen Schlüssen und Eindrücken (ver)führen könnten, sollen den Konsumenten vor Täuschung schützen. Das System wird stets verfeinert und durch Maßnahmen im vorrechtlichen Raum – vor allem durch den Codex Austriacus Alimentarius – flankierend ergänzt.

Dieser „Lebensmittelcodex“ ist ein qualifiziertes Sachverständigengutachten, das zwar rechtlich nicht verbindlich, aber mit stark richtungweisender Wirkung den Stand der Technik, den Handelsbrauch und die Verbrauchererwartung im Lebensmittelverkehr feststellt und festlegt. Er bekommt zusätzliches Gewicht mit jedem Judikat, das seinen Aussagen folgt, weil damit ein Präjudiz für künftige Entscheidungen entsteht. Und er kann schließlich zu bestimmten

Teilen durch Verordnung des Gesundheitsministers sogar für verbindlich erklärt werden.

Nach Meinung des Verfassers wäre es ein erheblicher Schritt vorwärts, wenn die „biologischen“ Lebensmittel kodifiziert würden. Dabei sollten jedenfalls die folgenden Aspekte beachtet werden.

- Zunächst wären festzulegen, welche Lebensmittel überhaupt für eine „biologische“ Herstellung in Betracht kommen. Dabei wäre weniger auf theoretische Spekulationen als auf die im In- und Ausland gemachten praktischen Erfahrungen zurückzugreifen. Der Katalog sollte eher eng gezogen werden, um ihn bei Bedarf zu erweitern, als zu weit, weil das die Gefahr der mangelnden Kontrolle und damit die Möglichkeit des Mißbrauches begünstigt.
- Für die „biologischen“ Waren sollte eine andere Bezeichnung bestimmt und ausschließlich reserviert werden, die die verheißenen Eigenschaften seriöser charakterisiert als das dumme „biologisch“. Vielleicht ließe sich dafür „naturnah“, „naturnah hergestellt“, oder „rückstandsarm“ verwenden. „Rückstandslos“ wäre jedenfalls ungeeignet, weil es einen Zustand signalisierte, der in unserer Zeit der Omnipräsenz der Fremdstoffe sicher nicht erreicht, geschweige denn redlich zugesagt werden kann.
- Die Produktionsverfahren sollten präzise definiert werden, die allein für die „naturnah“ Herstellung der solcherart feilzuhaltenden Ware zulässig sind. Da der Codex eine handbuchartige Anleitung sein soll, ist es zu empfehlen, an die mit legislativer Strenge zu formulierenden Definitionen möglichst anschauliche Beispiele zu fügen, die in einer den beteiligten Verkehrskreisen leicht verständlichen Sprache demonstrieren, was im einzelnen getan werden muß, um ein naturnahes Produkt herzustellen, was unterlassen werden muß, wenn man diese Eigenschaft nicht in Frage stellen will. Diese Produktionsmethoden wären nach den einzelnen Lebensmittelgruppen ausreichend aufzuschlüsseln. – Anhaltspunkte liefern dafür die in den freiwilligen Vereinigungen bestehenden, zum größten Teil sehr strengen und ordentlichen „Selbstbeschränkungen“.
- Die Umstellungsfristen sollten genau festgelegt werden, die eingehalten werden müssen, ehe ein nach den codizierten Richtlinien gewonnenes Produkt als naturnah – oder auf welche Bezeichnung immer man sich geeinigt hat – in Verkehr gebracht werden darf. – Auch dafür gibt es in den Selbstbeschränkungen der privaten Vereinigungen brauchbare Vorbilder.
- Rückstandshöchstwerte sollten bestimmt werden, die äußerst anspruchsvoll, eingehalten werden müssen, damit die Verkehrsfähigkeit als naturnah gewonnenes Lebensmittel gegeben ist. Wohlgermerkt, die Unterschreitung dieser strengen Höchstwerte dürfte nicht genügen. Es müßten alle anderen Erfordernisse ebenfalls erfüllt sein.

Es liegt in der Natur der Sache, daß – abgesehen von den Rückstandsgrenzen – die Einhaltung dieser Codexvorschriften besonders schwer zu überprüfen ist. Eine derartige behördliche Kontrolle, ver-

bunden mit empfindlichen Strafen bei Mißbrauch, ist aber nicht nur im Interesse des Verbrauchers zu fordern, die für naturnah hergestellte Lebensmittel zumeist höhere als die Durchschnittspreise zahlen, sondern sie ist auch im Dienste der seriösen Produzenten solcher Waren unerlässlich, die zumeist aus idealen Motiven die Mühen und Risiken einer Umstellung auf sich nehmen, ohne damit auf besondere wirtschaftliche Vorteile hoffen zu können.

Für die Zwecke der Überwachung ist es zunächst unerlässlich, die einschlägigen Erzeugerbetriebe zu registrieren. Das erschließt neben der besseren Kontrollmöglichkeit auch ohne weitere Komplikationen den Weg zu einem Produktionsnummernsystem, das jede Ware auf den Herkunftsbetrieb zurückzuverfolgen erlaubt. Dazu bedarf es einer rechtsverbindlichen Regelung. Diese kann möglicherweise in einer Verordnung nach dem Lebensmittelgesetz gefunden werden. Ob das ein gangbarer Weg ist, hängt noch von den Ergebnissen einer rechtlichen Analyse ab. Verläuft diese negativ, dann sollte die Traktandenliste für eine Novellierung des Lebensmittelgesetzes 1975 entsprechend erweitert werden. Ein eigenes Bundesgesetz über naturnahe Lebensmittelgewinnung ist abzulehnen, weil es die Außenseiterposition dieses Marktsektors verstärken, ihm aber auch gleichzeitig eine überproportionale Bedeutung zumessen würde und eine psychologische Diskriminierung des „normalen“ Lebensmittelverkehrs bewirken könnte.

Den Produzenten naturnaher Lebensmittel wäre zu empfehlen, daß sie sich in einer einzigen Vereinigung oder daß sich ihre Verbände zu einem einzigen Dachverband zusammenschließen, um sich freiwillig einer behördlichen Aufsicht zu unterstellen und dafür eine weitgehend autonome Überwachungsfunktion zu übernehmen.

Selbstverständlich darf eine solche, letztlich private Binnenkontrolle die behördliche Funktion nicht ersetzen oder rechtlich einschränken. Da aber die behördliche Überwachungskapazität ebenfalls eine limitierte Größe ist und der Kontrolle des gesamten Lebensmittelverkehrs dient, wird eine gut funktionierende, von den Behörden beobachtete vereinsinterne Kontrolle zwangsläufig dazu führen, daß sich die Behörde auf wenige Stichproben beschränken kann – und auch tatsächlich beschränkt, solange die Resultate unauffällig sind.

Ebenso selbstverständlich darf ein solcher Dachverband kein Vertretungsmonopol beanspruchen, und es muß dem einzelnen Produzenten naturnaher Lebensmittel freistehen, sich ohne Verbandszugehörigkeit, wohl aber registriert und mit einer behördlich vorgemerkten Kontrollnummer am „naturnahen“ Marktgesetzen zu beteiligen.

Es wäre auch – als zweitbeste Lösung – denkbar, daß sich mehrere Vereinigungen mit Erfolg um eine Art behördliche Anerkennung, wie sie eben dargelegt wurde, bewerben.

Wohlgemerkt, die Existenz eines solchen Verbandes – oder deren mehrerer – dürfte nicht die Voraussetzung eines Rechtsschutzes der naturnah produzierten Lebensmittel sein. Es müßte auch ohne sie gelingen. Aber die tatsächliche bisherige Entwicklung, die korrespondierenden Interessen

aller beteiligten Verkehrskreise, einschließlich der Verbraucher und bestechende Überlegungen der Verwaltungsökonomie legen eine solche Konstruktion doch sehr nahe.

Ein überaus heikles Problem präsentieren das Inverkehrbringen und die Überwachung von angeblich naturnahe gewonnener Ware ausländischer Herkunft.

Es ist sicher nicht Aufgabe der Lebensmittelkontrolle, Einfluß auf den internationalen Warenverkehr zu nehmen oder Hemmnisse für den Lebensmittelhandel über die Staatsgrenzen aufzurichten. Aber es kann ebensowenig angehen, daß die Vorschriften des Lebensmittelrechts den heimischen Wirtschaftstreibenden ungleich härter treffen als jene, die ihre gleichartige Ware im Ausland gewinnen und nach Österreich exportieren. Auch der Konsument hat einen Anspruch darauf, daß er Ware mit den erwarteten – und bezahlten – Eigenschaften erwirbt, wenn sie als naturnah hergestellt angeboten werden, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um heimische Produkte oder um Importware handelt. Nun ist es aber ein Wesenszug dieses Marktsektors, daß manche vom Erzeuger zugesagten und vom Verbraucher erwarteten Eigentümlichkeiten – etwa die Art der Tierhaltung bei Fleisch und Eiern – an der Ware selbst nicht nachgewiesen werden können. Beim inländischen Produkt soll, nach dem Vorschlag des Verfassers, eine behördliche Überwachung auch die Richtigkeit derartiger Zusagen garantieren. Soll der Konsument bei Importware weniger Sicherheit haben? Soll dem Mißbrauch hier bewußt mehr Spielraum zugemessen werden? Soll der inländische Produzent einer kaum kontrollierbaren Auslandskonkurrenz ausgesetzt werden? Und wie, schließlich, sollen inländische Behörden überprüfen, was nur im Ausland festgestellt werden kann?

Da hilft nur eine besonders strenge Importkontrolle. Der erste Schritt müßte darin bestehen, daß Importe von Lebensmitteln, die als naturnah gewonnen im Inland in Verkehr gebracht werden sollen, der Importmeldeverordnung unterworfen werden, also dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz gemeldet werden müssen, damit ihre Überwachung erleichtert wird. Da die gegenwärtige Regelung an Zollnummern anknüpft, wird es dabei gewisse legistische Schwierigkeiten geben, doch diese sind lösbar.

Darüber hinaus wird in der früher beschriebenen



Verordnung auch eine Registrierungspflicht der Importeure von naturnah gewonnenen Lebensmitteln, verbunden mit der Vergabe von Kontrollnummern an diese Betriebe, zu stipulieren sein. Die Einhaltung der Rückstandsvorschriften muß durch eine gezielte Schwerpunktsetzung im jährlichen Probenplan, verbunden mit überraschenden Sonderaktionen der Lebensmittelpolizei, streng überwacht werden. Und – als mindestes – wäre den Importeuren aufzuerlegen, daß sie über die Erfüllung der den österreichischen Anforderungen genügenden Produktionsbedingungen im Herkunftsstaat Zeugnisse ausländischer Behörden einholen und der österreichischen Behördenkontrolle zugänglich machen.

Es wird über kurz oder lang ohnedies unentbehrlich, zwischenstaatliche Vereinbarungen – bi- oder multilateral – abzuschließen, um die gegenseitige Anerkennung von Untersuchungszeugnissen und behördlichen Attesten im Lebensmittelverkehr zu regeln. Bei dieser Gelegenheit wäre auch auf die österreichischen Anforderungen an naturnah gewonnene Lebensmittel Bedacht zu nehmen. Bis dahin sollte dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Möglichkeit eingeräumt werden, im Erlaßweg näheres über die ausländischen Zeugnisse zu bestimmen.

Es könnte die Frage auftauchen, ob bei der Importregelung zwischen Waren unterschieden werden soll, die auch im Inland hergestellt werden und solchen, die ausschließlich im Ausland gewonnen werden. Der Verfasser ist gegen eine solche Unterscheidung, weil diese zwar hinsichtlich des Schutzes der heimischen Wirtschaft eine gewisse Bedeutung hätte, im Interesse des Konsumentenschutzes aber nicht gerechtfertigt wäre.

Außerhalb des Lebensmittelrechts scheinen ebenfalls noch nicht alle Konsequenzen aus der Entwicklung des „biologischen“ Lebensmittelsektors gezogen.

Vor allem im agrarpolitischen Bereich vermißt man

- eine gezielte Förderung naturnahe produzierender Betriebe, ähnlich etwa den Experimenten mit der Farmhaltung der Damtiere oder Schafe;
- eine großzügige wissenschaftliche Studie über die fachlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekte dieser Produktionsmethode – die aner kennenswerten Ansätze sind dem Verfasser bekannt, reichen seiner Meinung nach aber nicht aus;
- eine wertfreie Einbeziehung des einschlägigen Fachwissens in das landwirtschaftliche Bildungs- und Fortbildungssystem.

Im übrigen zeigt sich gerade in der Bewegung des naturnahen Landbaus eine interessante Tendenz, die mit diesen Produktionsmethoden nicht unmittelbar zusammenhängt, nämlich eine Suche nach neuen, expandierenden Formen der Direktvermarktung durch den Erzeugerbetrieb. Es braucht nicht im einzelnen begründet zu werden, daß auch diese Komponente der beschriebenen Marktentwicklung, eine wissenschaftliche, praxisnahe Studie im Rahmen der agrarischen Zweckforschung wert wäre, deren Ergebnisse in weitgestreuten Informationenn allen potentiell Interessierten zugänglich gemacht und –

notfalls subventioniert – in praktischen Experimenten demonstriert werden sollten.

Ähnliches gilt übrigens für die Chancen, Bergbauernbetriebe auf naturnahen Landbau umzustellen.

Aus dem Gesagten ergibt sich das folgende Sofortprogramm:

- Kodifizierung der naturnah gewonnenen Lebensmittel;
- Einbeziehung in die Importmeldeverordnung;
- Verordnung über die Kontrolle der naturnah gewonnenen Lebensmittel – einschließlich der Importe;
- verstärkte wissenschaftliche Erforschung aller fachlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekte;
- Förderung praktischer Experimente.

Der Verfasser will mit diesem Beitrag kein persönliches Bekenntnis für oder gegen den naturnahen Landbau verbinden. Das ist auch nicht der Sinn dieses Artikels. Hier geht es einfach darum, daß viele Konsumenten – wenn der Schein nicht trügt, nimmt ihre Zahl weiter zu – naturnah gewonnene Lebensmittel verlangen. Sie sind mit einem Angebot konfrontiert, dessen Echtheit sie nicht überprüfen können. In konsequenter Weiterentwicklung des Konsumentenschutzes im Lebensmittelrecht und in anderen Sparten der österreichischen Rechtsordnung sind Maßnahmen der Behörden, des Staates, notwendig. Mag das Verlangen nach naturnah gewonnenen Produkten, verbunden mit bestimmten Erwartungen, objektiv gerechtfertigt sein – was der Verfasser sehr wohl glaubt – oder nicht.

Hier geht es einfach darum, daß Betriebe Risiken und langdauernde Produktionsumstellungen – sicher nicht primär wegen extremen Gewinnerwartungen – auf sich nehmen, die einen gewissen Schutzanspruch gegenüber Mißbrauch begründen. Noch dazu in einem Wirtschaftssektor, der sonst, fernab von jedem Liberalismus, mehr Schutzmaßnahmen des Staates kennt als irgendein anderer.

Und hier geht es einfach auch darum, daß im Handel in zunehmenden Maße „biologische“ Lebensmittel feilgehalten werden, die „echt“ sein können oder auch nicht.

Die Realisierung der in diesem Artikel vorgelegten Vorschläge wären kein Novum in der österreichischen Rechtsordnung. Es wäre viel eher eine unerfreuliche Neuerung, unterließe man regulierende Eingriffe.

Und schließlich würde eine saubere Regelung dazu beitragen, daß ein ganzer – wahrscheinlich wachsender – Marktsektor von der Gefahr befreit wird, im Zwielicht zwischen Idealismus und Betrug angesiedelt zu bleiben. (Siehe auch „ernährung“ Nr. 9/1979, S. 418.) Das können Wohlmeinende schon deshalb nicht dulden, weil der Abusus des Idealismus negative Auswirkungen weit über seinen eigentlichen Gegenstand hinaus befürchten ließe!

Adresse des Autors:

*Dr. Herbert J. Pindur
Sektionschef im Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz
A-1010 Wien, Stubenring*

Anhang 2

Mitgliederlisten der Codex-UK „Bio“

Zu den Sitzungen der Codex-UK „Bio“ nahmen außer den von der Codexkommission gemäß § 8 der Geschäftsordnung bestellten Mitglieder eine Reihe von Experten aus den Wissenschaften, den Bioverbänden und Bio-Kontrollstellen teil.

ExpertInnen die zu den Sitzungen zwischen 1981 bis 2016 eingeladen und teilgenommen haben (sofern aus den Niederschriften vorhanden):

Josef AMERSTORFER	
Mag. Paul AXMANN	Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein, Außenstelle Wels
Franz BARTH	Bio Austria
Dr. Helmut BARTUSSEK	
Matthias BÖHM	Erde Saat
Dipl.-Ing. Sabine EIGENSCHINK	Ernte für das Leben, später Austria Bio-Garantie
Eva ERHART	Bio Forschung Austria
Dipl.-Ing. Karl ERLACH	Bio-Austria, später Austria Bio-Garantie
Mag. Thomas FERTL	Bio-Austria
R Dr. Gertraud FISCHINGER	Plenummitglied, BM für Gesundheit und Konsumentenschutz
Franz HEISSENBERGER	NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Obmann des Verbandes der organisch-biologisch wirtschaftenden Bauern Niederösterreichs
Dr. Hansjörg GOLLER	Landwirtschaftlich-chemische Versuchsanstalt, Rotholz, Später Amt der Tiroler Landesregierung
Dr. Wilfried HARTL	Bio Forschung Austria
Dipl.-ing. Josef HUBER	Arbeitsgemeinschaft für biologischen Landbau
Dr. Bernhard KROMP	Bio Forschung Austria
Univ.-Doz. Dr. Bernd LÖTSCH	Akademie der Wissenschaften, Institut für Umweltwissenschaft und Naturschutz
Ing. Ernst LOTTERMOSER	Bezirksbauernkammer St. Johann
Dipl.-Ing. Karl-Peter PONGRATZ	SGS Austria Controll-Co Ges.m.b.H.
OR Dipl.-Ing. Alois POSCH	BM für Land und Forstwirtschaft
R Dipl.-Ing. Gerhard PLAKOLM	Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt Linz
Hubert SCHILCHEGGER	IG der BIO-Kontrollstellen
Komm.-Rat, Univ.-Lektor, Hon.-Prof. Dr. Klaus SMOLKA	Plenummitglied, Geschäftsführer des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs

Ing. Franz STEINBÖCK	Fa. OEMOLK
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Otto STEINECK	Universität für Bodenkultur
Dr. Wolfgang STEYRER	Plenumsmitglied, Fa. Agrana
Dipl.-Ing. Christian VOGL	Universität für Bodenkultur, Institut für ökologischen Landbau
Mag. Barbara WALDNER	Bio Austria
Dipl.-Ing. Manfred WEINHAPPEL	AGES, Institut für Saatgut
Dipl.-Ing. Michael ZOKLITS	Ernte für das Leben Österreich

Mitglieder der Codex-UK „Bio“ – Funktionsperiode 1981 bis 1985

Vorsitzender: Univ.-Prof. Dr. Herbert WOIDICH, Lebensmittel-Versuchsanstalt Blasasstraße

Dr. Stefan GERGELY	Fachverband der Nahrungs- und Genußmittel- industrie Österreichs
Gerhard GÖBL	Gewerkschaft der Lebensmittel- und Genußmittelarbeiter
VetR Dr. Johann GYIMOTHY	Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien
Dipl.-Ing. Johann HUMER	NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
HR Doz. DDr. Friedrich PETUELY <i>Ersatzmitglied:</i> Dr. Arnulf SATTLER	Direktor der Bundesanstalt für Lebensmittel- untersuchung und -forschung
Min.-Rat Dr. Karl PFOSER	BM für Gesundheit und Umweltschutz
SenR Dr. Alfred PSOTA	Direktor der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien
Dipl.-Ing. Otto RIEDL	Vorstandsmitglied der Fa. Manner & Co AG
Univ.-Prof. Dr. Barbara RUDAS	Universität Wien, Physiologisches Institut an der med. Fakultät
Univ.-Prof. HR Dr. Kurt RUSS	Bundesanstalt für Pflanzenschutz, Wien
Dkfm. Ewald SCHMITT	
SenR Dipl.-Ing. Dr. Paul SCHÜTZ	Leiter der Ludwig Boltzmann-Forschungsstelle für biologischen Landbau an der Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien
Ing. Herbert SEDY	Verein für Konsumenteninformation
Ing. Franz STEINBÖCK	OEMOLK
Min.-Rat Dr. Walfridus TAJOVSKI <i>Ersatzmitglied:</i> AR Gustav MÜLLER	BM für Handel, Gewerbe und Industrie
Ing. Josef WILLI	Innsbruck

Mitglieder der Codex-UK „Bio“ – Funktionsperiode 1985 bis 1990

Vorsitzender: Univ.-Prof. Dr. Herbert WOIDICH, Lebensmittel-Versuchsanstalt Blasstraße

Walter EIBÖCK	Obmann der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des biologischen Landbaues
Dr. Stefan GERGELY	
Gerhard GÖBL	Gewerkschaft der Lebensmittel- und Genußmittelarbeiter
OVetR Dr. Johann GYIMOTHY	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung
Franz HEISSENBERGER	NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Obmann des Verbandes der organisch-biologisch wirtschaftenden Bauern Niederösterreichs
Dipl.-Ing. Johann HUMER <i>Ersatzmitglied:</i> Dr. Hansjörg GOLLER	NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Pflanzenbauabteilung Landwirtschaftlich-chemische Versuchsanstalt, Rotholz
Univ.-Prof. Dr. Helmut KINZEL	Institut für Pflanzenphysiologie
Univ.-Doz. Dr. Ludwig MAURER	Ludwig Boltzmann-Forschungsstelle für biologischen Landbau an der Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien
Dr. Hans-Erich OBERLÄNDER <i>ab 1989</i> Dipl.-Ing. Josef WIESBÖCK	Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt Wien Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Ing. Dr. Werner PFANNHAUSER	Lebensmittel-Versuchsanstalt Blasstraße
R Dipl.-Ing. Gerhard PLAKOLM	Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt Linz
Min.-Rat Dr. Karl PFOSER	BM für Gesundheit und Umweltschutz
Prof. SenR Dr. Alfred PSOTA	Direktor der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien
Helge REITERER	
Dipl.-Ing. Otto RIEDL	Zivilingenieur für Lebensmittel- und Gärungstechnologie
Univ.-Prof. Dr. Barbara RUDAS	Universität Wien, Physiologisches Institut an der med. Fakultät
Univ.-Prof. HR Dr. Kurt RUSS	Bundesanstalt für Pflanzenschutz
OR Dipl.-Ing. Dr. Arnulf SATTLER	BM für Gesundheit und Umweltschutz
Dr. Gustav SCHNEIDER	Richter des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien
OR Dipl.-Ing. Dietfried SCHLOTTER	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung
Ing. Herbert SEDY	Verein für Konsumenteninformation

Min.-Rat Dr. Walfridus TAJOVSKI ab 1987 Min.-Rat Dr. Franziska SMOLKA <i>Ersatzmitglied:</i> ADir Gustav MÜLLER	BM für Handel, Gewerbe und Industrie ab 1987 BM für wirtschaftliche Angelegenheiten
Dipl.-Ing. Josef WIESBÖCK	BM für Land- und Forstwirtschaft

Mitglieder der Codex-UK „Bio“ – Funktionsperiode 1990 bis 1995

Vorsitzender: Univ.-Prof. Dr. Herbert WOIDICH, Lebensmittel-Versuchsanstalt BlasstraÙe

Koär. Mag. Margit BAAR	BM für wirtschaftliche Angelegenheiten
Walter EIBÖCK	Obmann der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des biologischen Landbaues
Dr. Stefan GERGELY	
HR Dr. Johann GYIMOTHY	Direktor der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung
Dr. Hansjörg GOLLER	Landwirtschaftlich-chemische Versuchsanstalt, Rotholz
Franz HEISSENBERGER	NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
Dipl.-Ing. Johann HUMER	NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Pflanzenbauabteilung
Min.-Rat Dr. Josef LADSTÄTTER	BM für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
Univ.-Doz. Dr. Ludwig MAURER	Ludwig Boltzmann-Forschungsstelle für biologischen Landbau an der Versuchs- und Versuchsanstalt der Stadt Wien
Wirkl. HR Dipl.-Ing. Ernst NEUGSCHWANDTNER	Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Lebensmittelkontrolle
Univ.-Prof. Ing. Dr. Werner PFANNHAUSER	Technische Universität Graz, Institut für Biochemie und Lebensmittelchemie
OR Dipl.-Ing. Alois POSCH	BM für Land und Forstwirtschaft
Helge REITERER	
Dr. Maria SAFER	Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien
Min.-Rat Dipl.-Ing. Dr. Arnulf SATTLER	BM für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
Dipl.-Ing. Heinz SCHÖFFL	Bundesarbeitskammer
OR Dipl.-Ing. Dietfried SCHLOTTER	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung
Ing. Herbert SEDY	Verein für Konsumenteninformation
Dipl.-Ing. Josef WIESBÖCK	BM für Land- und Forstwirtschaft

Mitglieder der Codex-UK „Bio“ – Funktionsperiode 1995 bis 2000

Vorsitzender: Univ.-Doz. Dr. Ludwig MAURER, Ludwig Boltzmann-Forschungsstelle für biologischen Landbau an der Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien

Walter EIBÖCK	Obmann der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des biologischen Landbaues
Univ.-Prof. HR Dr. Dr. h. c. Johann GYIMOTHY	Direktor der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung
Franz HEISSENBERGER	NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
Dipl.-Ing. Johann HUMER ab 1999 Dipl.-Ing. Manfred PROSENBAUER	NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Pflanzenbauabteilung
Min.-Rat Dr. Josef LADSTÄTTER	BM für Gesundheit und Konsumentenschutz
Wirkl. HR Dipl.-Ing. Ernst NEUGSCHWANDTNER	Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Lebensmittelkontrolle
Univ.-Prof. Ing. Dr. Werner PFANNHAUSER	Technische Universität Graz, Institut für Biochemie und Lebensmittelchemie
OR Dipl.-Ing. Dr. Gerhard PLAKOLM	Bundesanstalt für Agrarbiologie, Linz
Dipl.-Ing. Karl-Peter PONGRATZ	Lebensmittel-Versuchsanstalt Blasstraße
Min.-Rat Dipl.-Ing. Alois POSCH	BM für Land und Forstwirtschaft
Helge REITERER ab 1996 Komm.-Rat Josef PFEIFFER	
VetR Dr. Maria SAFER	Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien
Min.-Rat Dipl.-Ing. Dr. Arnulf SATTLER	BM für Gesundheit und Konsumentenschutz
Dipl.-Ing. Heinz SCHÖFFL	Bundesarbeitskammer
OR Dipl.-Ing. Dietfried SCHLOTTER	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung
Ing. Herbert SEDY	Verein für Konsumenteninformation
Ing. Andreas WALDNER	
Dipl.-Ing. Josef WIESBÖCK	BM für Land- und Forstwirtschaft

Mitglieder der Codex-UK „Bio“ – Funktionsperiode 2000 bis 2006

Vorsitzender: Univ.-Prof. Dr. Ludwig MAURER, Ludwig Boltzmann-Institut für biologischen Landbau und angewandte Ökologie

Walter EIBÖCK	Obmann der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des biologischen Landbaues
Dr. János GOMBOS	Lebensmittel-Versuchsanstalt Blasasstraße
Univ.-Prof. HR DDr. h. c. Dr. Johann GYMOTHY	Direktor der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung
Dipl.-Ing. Andreas HEINRICH-LENZ	Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft
HR Dipl.-Ing. Ernst NEUGSCHWANDTNER	Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Lebensmittelkontrolle
Univ.-Prof. Ing. Dr. Werner PFANNHAUSER	Technische Universität Graz, Institut für Biochemie und Lebensmittelchemie
Komm.-Rat Josef PFEIFFER	
Dr. Karl PLSEK	BM für soziale Sicherheit und Generationen
Min.-Rat Dipl.-Ing. Alois POSCH	BM für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Dipl.-Ing. Manfred PROSENBAUER	Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Dr. Maria REIFFENSTEIN	BM für Justiz, Konsumentenschutz
OVetR Dr. Maria SAFER	Direktorin der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien
Min.-Rat Dipl.-Ing. Dr. Arnulf SATTLER ab 2002 Mag. Agnes MUTHSAM	BM für soziale Sicherheit und Generationen
Dipl.-Ing. Heinz SCHÖFFL	Bundesarbeitskammer
HR Dipl.-Ing. Dietfried SCHLOTTER ab 2002 OR Dr. Christine HASSAN-HAUSER (für tierische Lebensmittel) OR Dr. Dagmar KREINHÖFNER (für nichttierische Lebensmittel)	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung ab 2002 AGES
Ing. Herbert SEDY	Verein für Konsumenteninformation
Ing. Andreas WALDNER	
Dipl.-Ing. Josef WIESBÖCK	BM für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Mitglieder der Codex-UK „Bio“ – Funktionsperiode 2006 bis 2011

Vorsitzender: Univ.-Prof. Dr. Ludwig MAURER, Bio Forschung Austria

Mag. Bettina BRANDTNER	BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Walter EIBÖCK	Obmann der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des biologischen Landbaues
Dipl.-Ing. Johannes FANKHAUSER ab 2007 Dipl. Ing. Adolf MARKSTEINER	Landwirtschaftskammer Österreich
Dipl.-Ing. Leopold GIRSCH	AGES, Bereich Landwirtschaft
Dr. Hansjörg GOLLER	Amt der Tiroler Landesregierung
Dr. János GOMBOS	Lebensmittel-Versuchsanstalt Blasstraße
OR Dr. Christine HASSAN-HAUSER (für tierische Lebensmittel)	AGES, Institut für Lebensmitteluntersuchung Wien
Dr. Bernhard JANK	BM für Gesundheit und Frauen
Dipl.-Ing. Klaus KOGLER ab 2009 Dipl.-Ing. Andreas THURNER	Landwirtschaftskammer Österreich
Dr. Johannes LÜCKL (für nichttierische Lebensmittel) ab 2009 Mag. Karin KLINGER	AGES, Institut für Lebensmitteluntersuchung Wien
Herbert LUGITSCH	Fa. Herbert Lugitsch und Söhne GesmbH
Mag. Agnes MUTHSAM	BM für Gesundheit und Frauen
Wirkl. HR Dipl.-Ing. Ernst NEUGSCHWANDTNER ab 2009 Dipl.-Ing. Walter MITTENDORFER	Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Lebensmittelkontrolle
Dipl.-Ing. Daniela NOWOTNY	BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Univ.-Prof. Ing. Dr. Werner PFANNHAUSER	Technische Universität Graz, Institut für Biochemie und Lebensmittelchemie
Dr. Karl PLSEK	BM für Gesundheit und Frauen
Min.-Rat Dipl.-Ing. Alois POSCH	BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
SenR Dr. Maria SAFER	Direktorin der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien
Dipl.-Ing. Stephan SAVIC	Fa. Agrana Beteiligungs AG
Dipl.-Ing. Heinz SCHÖFFL	Bundesarbeitskammer
Dipl.-Ing. Christof SCHWAIGER	Lebensmittel-Versuchsanstalt Blasstraße
Mag. Nina SIEGENTHALER	Verein für Konsumenteninformation
Ing. Andreas WALDNER	Bezirkslandwirtschaftskammer Kufstein
Mag. Romy WUNTSCHKEK ab 2009 Mag. Carol SERRE	BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumenten-schutz

Mitglieder der Codex-UK „Bio“ – Funktionsperiode 2011 bis 2016

Vorsitzender: Univ.-Prof. Dr. Ludwig MAURER, Bio Forschung Austria

Dipl.-Ing. Dr. Konrad BLAAS	BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Mag. Bettina BRANDTNER	BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Dipl.-Ing. Leopold GIRSCH	AGES, Bereich Landwirtschaft
Mag. (FH) Nicole GROB ab 2011 Dr. Wolfgang BÄRNTHALER	Fachverband der Nahrungs- und Genussmittel-industrie Österreichs
OR Dr. Christine HASSAN-HAUSER (für tierische Lebensmittel)	AGES, Institut Lebensmitteluntersuchung Wien
Dr. Ruth JILY ab 2013 Mag. Martina HEICHINGER	Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien
Mag. Karin KLINGER (für nichttierische Lebensmittel)	AGES, Institut Lebensmitteluntersuchung Wien
Dipl.-Ing. Monika KRAMMER	BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Herbert LUGITSCH ab 2013 Dr. Kurt KÖGLER	Fa. Herbert Lugitsch und Söhne GesmbH
Dipl.-Ing. Adolf MARKSTEINER	Landwirtschaftskammer Österreich
Dipl.-Ing. Walter MITTENDORFER	Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Lebensmittelkontrolle
Mag. Agnes MUTHSAM	BM für Gesundheit
Dipl.-Ing. Daniela NOWOTNY	BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Dr. Karl PLSEK	BM für Gesundheit
Dipl.-Ing. Thomas RECH	BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Dipl.-Ing. Stephan SAVIC	Fa. Agrana Beteiligungs AG
Dipl.-Ing. Heinz SCHÖFFL	Bundesarbeitskammer
Dipl.-Ing. Christof SCHWAIGER ab 2012 Mag. RAAB-KAASHOFER	LVA GmbH
Dipl.-Ing. Andreas THURNER ab 2014 Dr. Guenther ROHRER ab 2015 DDipl.-Ing. Sylvia SCHINDECKER	Landwirtschaftskammer Österreich
Ing. Andreas WALDNER	Bezirkslandwirtschaftskammer Kufstein
Mag. Nina ZELLHOFER	Verein für Konsumenteninformation

Anhang 3

Österreichisches Lebensmittelbuch (ÖLMB), Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“

Von der Codex-UK „Bio“ wurden die ersten staatlichen Regeln für die Biologische Landwirtschaft erarbeitet und damit Österreich in die Reihe der Pioniere dieser Produktionsform weltweit eingegliedert. Zuständig war und ist das BMGF, weil die Regeln als Schutz der KonsumentInnen gegen Falschbezeichnungen wirken, und auch jene ProduzentInnen schützen, die freiwillig auf die Biologische Landwirtschaft umgestellt haben.

Liste der veröffentlichten Beschlüsse:

(Kurzkommentare von Alois Posch als eingerückter Text)

1. ZI. III-52.010/22-6b/83 vom 11. Juli 1983

Österr. Lebensmittelbuch;

Richtwerte für Nitrat bei Gemüse aus „Bio-Anbau“ werden festgelegt.

2. ZI. III-52.010/5-6b/84 vom 4. Juni 1984

Österr. Lebensmittelbuch, Kapitel „BIO“;

Richtlinien für Schädlingsbekämpfungsmittel bei Getreide, Gemüse und Obst aus biologischem Anbau

Dabei geht man davon aus, dass nichts drin sein darf, weil nichts verwendet wird. Bei ubiquitären Schadstoffen orientiert man sich an den Nachweisgrenzen.

3. ZI. III-52.010/22-6b/84 vom 11. März 1985

Richtlinien für landwirtschaftliche Produkte pflanzlicher Herkunft mit dem Bezeichnungselement „biologisch“

*Mit diesen Regeln wurde ein Paradigmenwechsel vollzogen: Bis dato wollte man nur Schadstoffe regeln, um dem Wunsch der Konsumenten zu entsprechen (niedrigere Grenzwerte, ca. 50% geringere Werte); zuvor durchgeführte Untersuchungen zeigten, dass dies einhaltbar ist. Mit diesem Erlass wird nun von der Festlegung von Grenz-/Richtwerten zur **Definition der landwirtschaftlichen Produktionsmethode** übergegangen und damit der Forderung von Dr. Herbert J. Pindur, Sektionschef im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz entsprochen (siehe seinen Artikel aus dem Jahr 1980 in Anhang 1 auf Seite 37). Dieser Paradigmenwechsel ist ein ganz entscheidender Schritt. Auch damit gehört Österreich zu den Pionieren weltweit.*

4. **ZI. III-52.010/44-6b/85 vom 11. April 1986**
 Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage;
 Richt- und Grenzwerte für Nitrat bei Gemüse aus „Bio-Anbau“
Unterteilung in Grenz- und Richtwerte; erstere nur bei den Kulturen, bei denen sie sicher einzuhalten sind.

5. **ZI. III-32.010/32-6b/86 vom 10. Juli 1987**
 Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage;
 Richtwerte für Schwermetalle in Böden, die für biologischen Landbau genützt werden
Untersuchungen in ganz Österreich durch das Ludwig Boltzmann Institut ergaben eine Querverteilung über ganz Österreich, auch in den Bergen (über Schnee). Diese Untersuchungen sind Grundlage für diesen Erlass.

6. **ZI. 72.046/3-VII/1b/88 vom 7. Jänner 1989**
 Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte mit dem Bezeichnungselement ‚biologisch‘ und daraus hergestellte Folgeprodukte“; Teilkapitel „A Landwirtschaftliche Produkte“
Es kann als sehr wichtigen Schritt angesehen werden, dass der Inhalt der bisherigen Erlässe in den Codex Alimentarius Austriacus als Kapitel A 8, Teilkapitel A „Landwirtschaftliche Produkte mit dem Bezeichnungselement ‚biologisch‘ und daraus hergestellte Folgeprodukte“ übernommen und auf die Folgeprodukte ausgedehnt werden. Die Regeln sind aber immer noch auf die pflanzliche Produktion eingeschränkt.

7. **ZI. 72.046/4-VII/1b/89 vom 30. August 1989**
 Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte mit dem Bezeichnungselement ‚biologisch‘ und daraus hergestellte Folgeprodukte“;
 Teilkapitel A „Landwirtschaftliche Produkte“; Abs. 7 – Ergänzung
Das Teilkapitel A wird mit dem Verbot von chemisch-synthetischen Vorratsschutz- (einschließlich keimhemmender), Reifungs- sowie Reinigungsmittel ergänzt.

8. **GZ 72.016/2-VII/B/1b/90 vom 6. September 1990**
 Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte mit dem Bezeichnungselement ‚biologisch‘ und daraus hergestellte Folgeprodukte“; Teilkapitel A „Landwirtschaftliche Produkte“; Ergänzungen der Abs. 14, 15, 26 und 29
Mit dieser Ergänzung des Codex-Teilkapitels werden genaue Meldevorschriften festgelegt. Es wird auch die Erlaubnis erteilt, bei der Vermarktung auf diese Meldung hinzuweisen und damit erstmals klargestellt, dass man mit dem Bezeichnungselement „aus biologischer Landwirtschaft“ geworben werden darf.

9. ZI. 72.046/1-III/B/1b/91 vom 31. Mai 1991

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte mit dem Bezeichnungselement ‚biologisch‘ und daraus hergestellte Folgeprodukte“; Teilkapitel B „Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft“ und Teilkapitel C „Folgeprodukte aus Bestandteilen pflanzlicher Herkunft“

Auch mit der Aufnahme von Regelungen der tierischen Produktion hat Österreich weltweit Pionierarbeit geleistet. Erstmals werden die Teilkapitel B und C erwähnt. Die Regelungen im Teilkapitel B legen im Wesentlichen die Haltung und Fütterung von Tieren aus biologischer Landwirtschaft (Milchkühe, Kälber, Mastrinder, Hühner und anderes Geflügel, Zuchtsauen und Mastschweine, Mutterschafe und Ziegen) fest, und enthalten Detailbestimmungen zur Milchgewinnung.

10. GZ 32.046/6-III/B/1b/92 vom 14. Juli 1992

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“; Teilkapitel „A Landwirtschaftliche Produkte pflanzlicher Herkunft“ – Neufassung.

Die bisher verfassten Änderungen werden in die neue Fassung eingearbeitet.

11. GZ 32.046/9-III/B/1b/92 vom 17. November 1992

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“; Frist für Umstellungsbetriebe

Betriebe, die sich in Umstellung auf die Biologische Landwirtschaft befinden, dürfen nach einer Frist darauf hinweisen (z. B. „aus Umstellungsbetrieb“). Daher ist die Meldung an die Lebensmittel-Behörde vor dem Anbau erforderlich, um sicherzustellen, dass die Produktion zur Gänze im Sinne der Codex-Richtlinie erfolgt ist.

12. GZ 32.046/10-III/B/1b/92 vom 13. November 1992

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“; Teilkapitel A „Landwirtschaftliche Produkte pflanzlicher Herkunft“, Futterzukauf wegen Dürreschäden im Jahre 1992

Im Falle einer Dürrekatastrophe wird ein Futterzukauf aus konventioneller Produktion von mehr als 15% genehmigt, wenn eine offiziell bestätigte Schadensmeldung vorliegt.

13. GZ 32.046/6-III/B/1b/93 vom 14. April 1993

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“; Teilkapitel C „Folgeprodukte aus Bestandteilen pflanzlicher Herkunft“ – Neufassung

14. GZ 32.046/8-III/B/1b/93 vom 27. April 1993

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“;
Teilkapitel A „Landwirtschaftliche Produkte pflanzlicher Herkunft“, Abs. 13 und 20 – Ergänzung; Teilkapitel B „Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft“, Abschnitt C – Ergänzung

*Im Teilkapitel A wird im Zusammenhang mit der Anbauplanung erstmals erwähnt, dass nur eine **anerkannte Kontrollstelle** aktiv werden darf. Im Teilkapitel B wird ein Abschnitt C eingefügt, der Spezialbestimmungen für die Produktion von Hühnereiern aus biologischer Landwirtschaft enthält (Boden- oder Freilandhaltung; Nachtruhe mindestens 8 Stunden etc.).*

15. GZ 32.046/16-III/B/1b/93 vom 28. September 1993

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“;
Teilkapitel C „Folgeprodukte aus Bestandteilen pflanzlicher Herkunft“; Verlängerung der Übergangsfrist für das Inverkehrbringen im Inland sowie Abs. 5 – Ergänzung

*Um den Wirtschaftstreibenden den Aufbrauch von gedruckten Etiketten zu ermöglichen, auf denen ein Produkt als 50%-Produkt ausgewiesen wird, wird die Übergangsfrist für das Inverkehrbringen im Inland bis zum Verbrauch, längstens jedoch bis 30. 09. 1994 verlängert. Ab dann dürfen nur mehr Produkte mit mindestens 95% aus biologischer Landwirtschaft „bio“ in der Produktbezeichnung führen, bei anderen Mischprodukten darf auf „bio“ nur mehr mit * in der Zutatenliste hingewiesen werden.*

16. GZ 32.046/0-III/B/1b/94 vom 24. Jänner 1994

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“;
Teilkapitel A „Landwirtschaftliche Produkte pflanzlicher Herkunft“, Abs. 3, 10, 12a und 28 – Änderungen und Ergänzungen;
Teilkapitel B „Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft“, Abs. 1, 1a und 6a – Ergänzungen

Teilkapitel A: Neben redaktionellen Änderungen wird ein Lagerverbot für im Bio-Landbau verbotene Betriebsmittel verfügt. Im Absatz 28 wird festgelegt, dass ein Biobetrieb nur Produkte in Verkehr bringen darf, die diesem Kapitel entsprechen, auch wenn er sie nicht als solche bezeichnet.

Teilkapitel B: Auch bei der tierischen Produktion muss sich der Betrieb beim Landeshauptmann melden und sich dem anerkannten Kontrollverfahren unterziehen. Die Anerkennung des Betriebs erfolgt durch Kontrollbehörde (Landeshauptmann) bzw. durch die vom Landeshauptmann anerkannte Kontrollstelle.

17. GZ 32.046/1-III/B/1b/94 vom 24. Mai 1994

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“;

Teilkapitel B „Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft“ – Neufassung;

Teilkapitel A „Landwirtschaftliche Produkte pflanzlicher Herkunft“, Abs. 7

– Nachtrag:

„Ebenso werden chemisch-synthetische Vorratsschutz- (einschließlich keimhemmende), Reifungs- sowie Reinigungs- und Waschmittel nicht eingesetzt; dies gilt auch für Folgeprodukte und Futtermittel.“

18. GZ 32.046/18-III/B/1b/94 vom 11. August 1994

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“;

Teilkapitel A „Landwirtschaftliche Produkte pflanzlicher Herkunft“, Abs. 11 und 19;

Teilkapitel B „Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft“,

Abs. 5.1 a) und b) – Änderungen

Das Wort „Brauabfälle“ wird durch „Biertreber“ ersetzt.

Bezeichnungen wie „kontrollierter Anbau“, „ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln“, „ungespritzt“, „naturnaher Anbau“ unterliegen den Regelungen dieses Teilkapitels! In einer Fußnote wird auf das Weingesetz 1985 hingewiesen, wo die Bezeichnung festgelegt ist: „Wein aus Trauben aus biologischer Landwirtschaft“.

19. GZ 32.046/23-III/B/1/95 vom 11. Juli 1995

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“;

Teilkapitel A „Landwirtschaftliche Produkte pflanzlicher Herkunft“,

Abs. 20 – Änderung;

Teilkapitel B „Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft“ – Neufassung

Etikettierungsvorschriften im Teilkapitel A, Abs. 20: Vermarktete Produkte aus Biologischer Landwirtschaft sind deutlich sichtbar und lesbar im unmittelbaren Zusammenhang mit der Sachbezeichnung grundsätzlich mit Hinweisen auf die landwirtschaftliche Produktionsmethode zu kennzeichnen, insbesondere mit den Worten: ‚aus biologischem Anbau‘, ‚aus biologischem Landbau‘ oder ‚aus biologischer Landwirtschaft‘. Statt ‚biologisch‘ kann auch die Bezeichnung ‚organisch-biologisch‘, ‚biologisch-dynamisch‘ oder ‚ökologisch‘ verwendet werden. Werden die Produkte nur als ‚Bioprodukte‘ vermarktet, müssen sie zwar nach den Codexrichtlinien erzeugt worden sein, sind aber gleichzeitig falsch bezeichnet, weil der Hinweis auf die Produktionsmethode nicht korrekt ist.

20. GZ 32.046/60-III/B/1b/96 vom 29. August 1996

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“;

Teilkapitel B „Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft“, Abs. 3 und 7 – Ergänzungen und Änderungen

Der Tiergerechtheitsindex (TGI) wird Teil des Codex-Teilkapitels B, für die Beurteilung ist die jeweils letzte Fassung des TGI heranzuziehen.

21. GZ 32.046/74-III/B/1b/96 vom 4. November 1996

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“;

Teilkapitel B „Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft“, Abs. 5.1 b), 15 und 16 – Ergänzungen

*Fohlen werden zu den Regelungen für konventionelles Zukauffutter aufgenommen. **Erstmals** darf die **Bezeichnung „Bio“** in unmittelbarer Nähe zur Sachbezeichnung erwähnt werden, wenn mindestens 95% aus Biologischer Landwirtschaft stammen.*

Hinweis auf die Möglichkeiten in der EU-VO 207/93, wenn die Zutatenliste im Anhang VI C nicht die notwendigen Zutaten enthält.

Bezeichnungsvorschrift gilt sinngemäß auch für Folgeprodukte.

22. GZ 32.046/50-VI/B/1/97 vom 8. Juli 1997

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte mit dem Bezeichnungselement biologisch und daraus hergestellte Folgeprodukte“;

Teilkapitel B „Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft“ – Neufassung

23. GZ 32.046/88-VI/B/1b/97

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte mit dem Bezeichnungselement biologisch und daraus hergestellte Folgeprodukte“;

Teilkapitel B „Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft“ – Änderungen und Ergänzungen

Erstmals wird festgelegt: GVO (Genetisch veränderte Organismen) „werden nicht verwendet.“ Bisher verkehrsfähige Produkte dürfen noch bis 31. März 1998 importiert werden; für die anderen Arten des Inverkehrbringens endet die Übergangsfrist am 31. Dezember 1998.

Für konventionellen Maiskleber wird die Übergangsfrist auf Ende 1999 verlängert.

24. GZ 32.046/26-VI/B/1b/99 vom 7. Juni 1999

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte mit dem Bezeichnungselement biologisch und daraus hergestellte Folgeprodukte“;

Teilkapitel B „Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft“,

Änderungen Abs. 3, Abs. 5.2, Abs. 7; Ergänzungen Abs. 5.1 a) und 5.1 b)

Es wird festgelegt, welche TGI-Fassung für Rinder, Legehennen, Kälber und Mastschweine zur Beurteilung heranzuziehen ist.

Kartoffelpülpe wurde Abs. 5.1 a und 5.1 b hinzugefügt (konventionelles Zukauffutter).

*Futterzusätze in Abs. 5.2, 2. Unterabsatz werden wie folgt geändert: Sonstige Zusätze: Tonminerale; Moortränken; Holzkohle; Mikroorganismen: Milchsäurebakterien für Jungtiere, *Bazillus cereus* (CIP 5832), *Bazillus cereus* var. *Toyoi* (CNNM I-1012). Die Frist für die Gültigkeit der Mindestumstellungsfristen für Tiere wird auf 31. Dezember 1999 verlängert.*

25. GZ 32.046/3-VI/B/1b/00 vom 24. Jänner 2000

Beschluss betreffend „Übergangsregelung“ zur Verordnung (EG) Nr. 1804/99 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung über den ökologischen/biologischen Landbau

Übergangsregelung für die Kontrolle; die erst am 24.8.2000 rechtskräftige EU-VO 1804/99 kann schon vorher für die Kontrolle herangezogen werden.

26. GZ 32.046/2-VI/B/1b/00 vom 25. Jänner 2000

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte mit dem Bezeichnungselement biologisch und daraus hergestellte Folgeprodukte“; Teilkapitel B „Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft“ – Änderungen und Ergänzungen

Die für die Beurteilung gültige Fassung des Tiergerechtheitsindex wird festgelegt. Die notwendige Punkteanzahl muss für jede Nutztierkategorie erreicht werden (keine Durchschnittsbildung über mehrere Kategorien).

Der TGI ist keine Regelung der Tierhaltung, sondern eine Bewertungsgrundlage!

27. GZ 32.046/29-IX/B/1b/00 vom 8. Juni 2000

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Codexkapitel A 8, Teilkapitel B „Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft“; Richtlinien zur Karpfenteichwirtschaft – Ergänzung

Mit der Änderung werden die Kriterien für die Karpfenteichwirtschaft festgelegt.

28. GZ 32.046/31-IX/B/1b/00 vom 25. Mai 2000

Codexkapitel A 8, Teilkapitel B „Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft“; Beschluss betreffend Verlängerung der Übergangsregelungen

Verlängerung der Fristen bis 23.8.2000 in Teilkapitel B; Abs. 3, letzter Absatz (Frist für notwendige Baumaßnahmen), Abs. 5.1: „sonstige (Zukauf von konventionellen Trockenschnitzel, Melasse, Kleie, Biotreber); Abs. 6, zweiter Absatz (Haltung schwanzamputierter Ferkel) sowie Absatz 7 letzter Unterabsatz (Mindestumstellungsfristen für Tiere).

29. GZ 32.046/28-IX/B/1b/00 vom 23. Juni 2000

Beschluss betreffend „Leitfaden zur Anwendung des Verbots der Verwendung von GVO und deren Derivaten“ zur Verordnung (EG) Nr. 2092/91, Biologische Landwirtschaft

Der Leitfaden zur Anwendung des Verbotes von GVO wird veröffentlicht.

30. GZ 32.046/30-IX/B/1b/00 vom 23. Juni 2000

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Codexkapitel A 8, Teilkapitel B „Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft“; Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe bei Folgeprodukten und Mischprodukten tierischer Herkunft – Ergänzungen

Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe für die Verarbeitung bei Folge- und Mischprodukten tierischer Herkunft werden festgelegt.

31. GZ 32.046/72-IX/B/1b/01 vom 18. Dezember 2001

Beschluss betreffend „Festlegung von Schwellenwerten für zufällige, unvermeidbare Verunreinigungen mit genetisch veränderten Organismen und deren Derivaten“ zur Verordnung (EG) Nr. 2092/91, Biologische Landwirtschaft

Der Schwellenwert für zufällige, unvermeidbare Verunreinigungen von Lebensmittelzutaten und -verarbeitungshilfsstoffen, Futtermittelzutaten und -verarbeitungshilfsmitteln, Düngemitteln und Bodenverbesserern mit genetisch veränderten Organismen und deren Derivaten wird mit 0,1% festgelegt.

32. GZ 32.046/73-IX/B/1b/01 vom 18. Dezember 2001

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Codexkapitel A 8, Teilkapitel B „Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft“, Absatz 6c, Teil B – Ergänzung

Liste der Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung ökologisch hergestellter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen, wird geändert (Salzsäure, Natrium-, Kalium- und Calciumhydroxid wird nur für die Erzeugung von Kasein, Natrium-, Kalium- und Calciumkaseinat zugelassen).

33. GZ 32.046/50-IV/13/03 vom 5. August 2003

Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage, Codexkapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte – Neufassung

Neufassung des Codexkapitels A 8; obsolete Teile werden gestrichen.

34. GZ 75210/0001-IV/B/10/04 vom 23. Juli 2004

Österreichisches Lebensmittelbuch III. Auflage, Codexkapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte, Abs. 4a – Ergänzung

Nationale Bestimmungen für Jung- und Legehennenhaltung werden im Sinne der EU-VO 2092/91 Art. 1 (2) und 12 detailliert festgelegt.

35. GZ BMGF-75210/0002-IV/7/2006 vom 02.07.2006

Österr. Lebensmittelbuch IV. Auflage, Codexkapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte, Fußnote
Fußnote wird eingefügt, dass Grenzwert für Hexachlorbenzol nicht für Kürbiskerne gilt.

36. GZ BMGFJ-75210/0005-IV/B/7/2007 vom 10.04.2007

Österr. Lebensmittelbuch IV. Auflage, Codexkapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“,
Abs. 1.2 Tierhaltung – Ergänzung
Die Biohaltung von Mast- und Truthühnern in einem Außenscharraum bzw. Außenklimabereich wird geregelt (Definitionen und Besatzdichten).

37. GZ BMGFJ-75210/0010-IV/B/7/2008 vom 16.06.2008

Österr. Lebensmittelbuch IV. Auflage, Codexkapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“ –
Änderungen und Ergänzungen
*Änderungen betreffend Aquakultur Süßwasser-Fischproduktion, Kaninchen und daraus resultierende tierische Erzeugnisse werden veröffentlicht.
Weide oder Auslauf wird angeboten oder mindestens 24 TGI-Punkte erreicht.
Bei Neubauten und Umplanungen von Ställen ist eine TGI-Punkteanzahl von mehr als 24 zu erreichen.
Die nutzbare Stallfläche für Kaninchen wird aus der Tabelle gestrichen. Beim darauf folgenden Absatz wird der Text gestrichen: „Bei Neuplanungen ist für alle Tierarten die Anbinde- oder Einzelstandhaltung auszuschließen“.
Für die Süßwasser-Fischproduktion werden detaillierte Regeln veröffentlicht.*

38. GZ BMGFJ-75210/0013-IV/B/7/2008 vom 22.09.2008

Österr. Lebensmittelbuch IV. Auflage, Codexkapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“ –
Ergänzungen
Änderung der Durchnummerierung, Einarbeitung aller Ergänzungen.

39. GZ BMG-75210/0004-II/B/7/2009 vom 14.08.2009

Österr. Lebensmittelbuch IV. Auflage, Codexkapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“ –
Änderungen und Ergänzungen
*Weidegang oder zumindest Auslauf muss gewährt werden; zur Erfüllung dieser Bedingung muss für Rinder in Kleinbetrieben ab 1. 1. 2011 ein Mindestanfordernis von 24 TGI-Punkten sichergestellt werden, bei Rindern, Mastschweinen, Zuchtsauen und Legehennen das Erreichen von 21 TGI-Punkten.
In der Aufzählung wird der TGI für Kälber gestrichen (tierschutzgesetz).*

Der Einsatz von Kupfersulfat und Kupfercitrat ist nach Meldung beim Kellereinspektor erlaubt (um Bockser auszuschließen).

Die Nitratgrenz- und Nitratrichtwerte bei Gemüse werden ausgesetzt, weil das EU-Recht solche Grenzen nicht vorsieht.

Wenn ein Produkt so bezeichnet wird, dass es mit Bio verwechselt werden kann („ungespritzt“ etc.), ist die Bezeichnung korrekt, wenn deutlich und allgemein verständlich erkennbar ist, dass es sich nicht um Produkte aus biologischer Landwirtschaft handelt.

Ein neuer Abschnitt wird eingefügt, in dem der Begriff „Aufbereitung“ detailliert erläutert wird.

40. GZ BMG-75210/0002-II/B/7/2010 vom 05.03.2010

Österr. Lebensmittelbuch IV. Auflage, Codexkapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte, Abschnitt 4. „Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen“ – Ergänzung

Es wird eine Regelung für Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen veröffentlicht, die nur eine Zutat aus biologischer Produktion saisonal ausloben (Gruppenzertifizierung).

41. GZ BMG-75210/0008-II/B/13/2010 vom 31.08.2010

Österr. Lebensmittelbuch IV. Auflage, Codexkapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte, Abschnitt 5. „Leitlinie Bioheimtierfuttermittel“ – Ergänzung

Es wird eine Leitlinie für Bioheimtierfuttermittel veröffentlicht.

42. GZ-BMG-75210/0011-II/B/13/2010 vom 24.11.2010

Österr. Lebensmittelbuch IV. Auflage, Codexkapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte, Abschnitt 6. „Biokosmetika“ – Ergänzung

Der Abschnitt 6. „Biokosmetika“ wird als Neufassung veröffentlicht. Es wird, um den Erzeugern und Importeuren genügend Zeit für die Umstellung zu geben, für bisher verkehrsfähige Produkte eine Übergangsfrist bis 30. Juli 2014 gewährt. Für den Handel endet die Übergangsfrist mit 30. Juli 2015.

43. GZ BMG-75210/0013-II/B/13/2011 vom 19.01.2012

Österr. Lebensmittelbuch IV. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte, Abs. 1.8

– Ergänzung

Die Verwendung von Substanzen zur Säuerung von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise vergorenem Traubenmost und Jungwein (Weinsäure und Milchsäure) wird mit dieser Ergänzung geregelt.

44. GZ BMG-75210/0003-II/B/13/2012 vom 24.07.2012

Österr. Lebensmittelbuch IV. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte,

Abs. 1.7 – Änderungen und Ergänzungen

Auf die Bestimmungen des Bundestierschutzgesetzes und der 1. Tierhalteverordnung wird hingewiesen.

Tiere müssen grundsätzlich aus dem Unternehmen stammen, Ausnahmen können nur in Anspruch genommen werden, wenn geeignete Tiere aus biologischer Produktion nicht verfügbar sind.

Eine Regelung für Jungtiere (Absetzer), die nicht aus biologischer Landwirtschaft stammen, wird im Absatz „Herkunft, Tierzukauf“ festgelegt.

Wegen der geringen Erfahrung mit Zuchtkaninchen wird eine Regelung probe-weise aufgenommen, eine Bio-Zertifizierung ist noch nicht möglich.

45. GZ BMG-75210/0011-II/B/13/2013 vom 08.08.2013

Österr. Lebensmittelbuch IV. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte,

Abschnitt 6. „Biokosmetika“– Neufassung

Der Abschnitt 6 „Biokosmetika“ wird in neuer Fassung veröffentlicht.

46. GZ BMG-75210/0024-II/B/13/2014 vom 22.10.2014

Österr. Lebensmittelbuch IV. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“ – Neufassung

Aufgrund einer Stellungnahme des BMG – betreffend Besatzdichte in der Bio-Mastgeflügelhaltung und das Fangen sowie Transportieren der Tiere – wird eine redigierte Neufassung des Kapitels A 8 veröffentlicht.

Auch wird eine Übergangsfrist für den Abschnitt „Biokosmetika“ eingeräumt.

47. BMG-75210/0016-II/B/13/2015 vom 30.04.2015

Österr. Lebensmittelbuch IV. Auflage, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte – Ergänzungen

Die Ergänzungen betreffen die Aufzucht von Legehybridhähnen sowie die Gehegeeinzäunung für Davidshirsche.

Die vorliegende Publikation zeigt die Entstehungsgeschichte der Regelungen für biologische Landwirtschaft in Österreich. Sie dokumentiert die Entwicklung der Codex- Kommission „Bio“ und lässt Wegbereiter und Mitbegründer zu Wort kommen.